Die Bodenzersplitterung in China

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Staatswissenschaft der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Pikai Tchang

Diplomvolkswirt

1 9 3 4

Buchdruckerei Theodor Kehrer, Freiburg im Breisgau, Hauptstraße 71

Diss. Freiburg i/B.
1934.

* 34758

Referent: Geht. Prof. Dr. K. Diehl
Correferent: Prof. Dr. W. Eucken

Tag der Promotion: 11. Juli 1934

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543109_0016

Inhalt.

Vorwort 1
1. Kapitel. Einführung 1
§ 1. Begriff und Wesen der Bodenzersplitterung 1
§ 2. Die Arten der Bodenzersplitterung 3
§ 3. Die Mindestbesitz- bzw. Betriebsgröße in China 3
2. Kapitel. Der Stand der Bodenzersplitterung in China 5
§ 4. Charakteristik der chinesischen Landwirtschaft 5
§ 5. Die geschichtliche Entwicklung der Bodenzersplitterung in China 7
§ 6. Der gegenwärtige Zustand der Bodenzersplitterung in China . 10
3. Kapitel. Die Ursachen der Bodenzersplitterung in China 13
§ 7. Die primären Ursachen 15
§ 8. Die sekundären Ursachen 19
4. Kapitel. Die Wirkungen der Bodenzersplitterung in China 21
§ 9. Die betriebswirtschaftlichen Wirkungen 22
§ 10. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen 24
§ 11. Die sozialen und politischen Wirkungen 27
5. Kapitel. Maßnahmen gegen die Bodenzersplitterung in China 29
§ 12. Der Gedanke des Dsing-Tien-Systems 30
§ 13. Das Landgesetz von 1930 und die Verordnung des Marschalls Tschiang Kai-Schek von 1932 32
6. Kapitel. Die Wege zur Lösung des Problems der Bodenzersplitterung in China 34
§ 14. Innere Kolonisation 35
§ 15. Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft 38
§ 16. Industrialisierung 40
§ 17. Reform des ländlichen Erbrechts 44
Schlußwort 56
Literatur 59

Vorwort.

Während die Erscheinung der Bodenzersplitterung sich in den Ländern Europas auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet beschränkt, erstreckt sie sich in China über das ganze landwirtschaftliche Gebiet und stellt das verhängnisvollste Wirtschaftsproblem dar, von dessen Lösung nicht nur das Schicksal vieler Millionen ländlicher Bevölkerung, sondern das Schicksal der chinesischen Wirtschaft überhaupt abhängt. Erstaunlicherweise hat man diese Erscheinung nie als solche betrachtet, sondern immer nur als Begleiterscheinung der Latifundienbildung bekämpft. Man übersieht die Tatsache, daß die Bodenzersplitterung außer der Latifundienbildung noch viele eigene Ursachen hat. Der uralte Gedanke des Dsing-Tien-Systems (periodische Landzuteilung durch den Staat), mit dem ich mit im Laufe dieser Abhandlung befassen werde, zeigt zwar, daß man sich schon früh über die Möglichkeit der Mißbildung in der Bodenverteilung klar war. In seiner dauernden Durchführung hätte es eine wirksame Vorbeugungsmaßnahme bedeuten können. Die geschichtliche Entwicklung aber machte diese unmöglich. Mit dem Erlaß des Landgesetzes von 1930 ist die Bodenzersplitterung in China zum ersten Mal wirklich angegriffen worden. Da aber auch dieses Gesetz sich nicht gegen die Ursachen wendet, sondern sich nur mit ihren Auswirkungen befasst, bleibt die Bodenzersplitterung in ihrem Kernpunkt unangefochten.

Eine grundsätzliche Untersuchung der Bodenzersplitterung in China ist notwendig geworden. Ihre Ursachen und Wirkungen müssen festgestellt, die Mittel und Wege zu ihrer Bekämpfung müssen geprüft werden. Die vorliegende Arbeit ist der erste Versuch hierzu.

Die Lösung meiner Aufgabe wird durch den Mangel an zuverlässigem statistischem Material sowohl in der chinesischen wie auch in der deutschen einschlägigen Literatur sehr erschwert. Man hat zwar in den letzten Jahren in China viele statistische Erhebungen und Schätzungen gemacht; aber ich zweifle an deren absoluten Zuverlässigkeit und muß sie deshalb ausschalten. Meine Ausführungen sind daher nur in geringem Maße auf die Statistik gestützt. Die trotzdem von mir verwendeten statistischen Angaben sind in der Hauptsache dem Werk

„Bodenökonomie" von Tschang Tschih entnommen. Tschang Tschih gilt als einer der besten Kenner der chinesischen Agrarverhältnisse, und ich halte das von ihm angeführte statistische Material für durchaus zuverlässig. Zum geringen Teil stützen sich meine Ausführungen auf die Veröffentlichungen des chinesischen Wirtschaftsministeriums vom Jahre 1933. Es sind dies Angaben, auf die ich nicht verzichten kann, da es die einzigen amtlichen Angaben jüngsten Datums sind.

Pikai Tchang.

---

1. KAPITEL:
EINFÜHRUNG.

§ 1. Begriff und Wesen der Bodenzersplitterung.

Unter Bodenzersplitterung versteht man zwei verschiedene Erscheinungen, die in engstem Zusammenhang stehen: erstens eine agrarpolitische Erscheinung, bei welcher der landwirtschaftlich genutzte Boden in eine große Anzahl von übermäßig kleinen Besitz- bzw. Betriebseinheiten, die dem Zweck der Landwirtschaft nicht gerecht werden können, aufgeteilt ist, und zweitens eine agritechnische Erscheinung, bei welcher die zu einem Betrieb bzw. einem Besitz gehörenden Parzellen unwirtschaftlich zerstreut liegen.

Zur Erläuterung dieser Definition diene Folgendes: Der Zweck der Landwirtschaft ist der, bei völliger Ausnützung der Boden- und Arbeitskräfte die landwirtschaftliche Bevölkerung kulturgemäß zu ernähren und zu bekleiden und überdies durch Abgabe ihrer Produkte die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen und die einschlägigen Wirtschaftszweige mit Rohstoffen zu beliefern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, verlangt der landwirtschaftliche Betrieb je nach Bodenbeschaffenheit, nach Klima, nach der Technik des Landbaus und nach der inneren Betriebsgestaltung eine normale Größe der Bodenfläche, welche nach oben und unten begrenzt ist. Sowohl die Höchstgrenze wie auch die Mindestgröße ist nicht rein flächenmäßig feststellbar, da die Naturbedingungen und die Kulturhöhe je nach Land und Gegend verschieden sind.

Voraussetzung zur Feststellung der Erscheinung der Bodenzersplitterung ist die Festsetzung der Mindestgröße. Dabei sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen: 1. Der Besitz bzw. Betrieb muß so groß sein, daß er bei normaler Bewirtschaftung einer Familie kulturgemäßen Unterhalt gewährleistet. 2. Sein Umfang muß die restlose Verwertung der vorhandenen Arbeitskräfte sichern. 3. Er muß in seiner Bewirtschaftung mindestens bis zu einem gewissen Grad mit dem Fortschritt gehen können.

In Realteilungsgebieten werden Grund und Boden wiederholt zerteilt und parzelliert. Die Besitzeinheiten werden dadurch kleiner und kleiner, sodaß die Gefahr besteht, daß die Mehrzahl der Grundbesitzungen unter die Mindestgröße sinkt und nicht mehr in der

Lage ist, auch nur eine der drei Bedingungen zu erfüllen. Solche Besitzungen bedeuten für ihre Besitzer nur noch den Uebergang zum Proletariat. Sie fallen hiernach unter den Begriff der Bodenzersplitterung (Besitzzersplitterung). Noch akuter ist diese Gefahr dort, wo die Güterschlächterei Eingang gefunden hat; denn dort ist die Besitzzersplitterung nicht nur mögliche sondern notwendige Erscheinung.

Unter den Begriff der Bodenzersplitterung fällt auch die Erscheinung der Exploitation, eine Erscheinung, bei der die Bewirtschaftung des Grundbesitzes nicht von einem einheitlichen Betrieb, sondern von mehreren von einander unabhängigen Zwergpächtereien durchgeführt wird, ohne daß der Besitz an sich zerkleinert wird. Die Zwergpächtereien entsprechen in ihrem Umfang den Zwergbesitzungen und sind in ihren Leistungen ebenso beschränkt wie diese.

Um bestimmen zu können, inwieweit agritechnische Bodenzersplitterung vorliegt, muß festgestellt werden: 1. ob notwendige Bodenverbesserungsmaßnahmen wie Melioration, Ent- bzw. Bewässerungsanlagen u. dgl. noch durchführbar sind, oder ob sie durch die übermäßige Kleinheit der Grundstücke unmöglich gemacht oder nur unvollkommen durchführbar sind; 2. ob nicht durch die übermäßige Kleinheit und die zerstreute Lage der Grundstücke im Hin und Her von Hof zu Feld, von Acker zu Acker Arbeitskräfte und Arbeitszeit in unnötigem Leerlauf vergeudet werden. Grundstücke, welche so klein sind, daß sie die notwendigen Bodenverbesserungsmaßnahmen unmöglich machen oder nur in unvollkommener Weise zulassen, oder solche, die in unnötigem Leerlaufe einen erheblichen Teil der Arbeitskräfte und der Arbeitszeit vergeuden, sind in der Produktion gehemmt und fallen somit unter den Begriff der Bodenzersplitterung.

Es ist selbstverständlich, daß ich in den Begriff der Bodenzersplitterung nicht vereinzelte zersplitterte Grundbesitze und Grundstücke fasse, sondern die Erscheinung der Bodenzersplitterung nur in Betracht ziehe, wo zersplitterte Besitzungen und Grundstücke in großer Anzahl vorkommen und sie als ständig vorschreitende Bewegung in den Vordergrund tritt und daher zum Problem der Volkswirtschaft wird.

Von vornherein auszuschalten sind diejenigen Parzellen, welche zwar rein flächenmäßig betrachtet sehr klein, aber ihrer Nutzungsart und ihrem Zweck nach nicht landwirtschaftlich genutzt sind, so z. B. Parzellen in Fabrikorten oder an Stadträndern, deren Besitzer weder Bauern noch Landwirte, sondern Fabrikarbeiter oder Beamte und dgl. sind. Sie werden irrtümlicherweise allgemein als zersplitterte Grundstücke betrachtet und in das Problem der Bodenzersplitterung einbezogen. Ein Fabrikarbeiter oder ein Beamter kauft oder pachtet einige Quadratmeter Boden in der Nähe seines Wohnsitzes nicht in der Absicht, Landwirtschaft zu treiben, sondern hauptsächlich, um Erholung nach der Berufsarbeit zu finden, um Blumen, etwas Gemüse oder auch Kartoffeln zur Ergänzung des Haushaltsbedarfs anzupflanzen. In vielen Fällen geschieht dies sogar aus reiner Liebhaberei.

§ 2. Die Arten der Bodenzersplitterung.

Die Arten der Bodenzersplitterung sind: 1. die Besitzzersplitterung, das ist die Zerteilung des Grundbesitzes in viele kleine und kleinste selbständige Besitzungen. Dies ist meist in den Realteilungsgebieten der Fall. 2. Die Zersplitterung der Nutzfläche ohne gleichzeitige Aufteilung des Grundeigentums. Sie wird als Exploitation bezeichnet. Wo die Großgrundbesitze und Zwergpächtereien nebeneinander auftreten, ist sie ständig zu beobachten.

Aus diesen beiden Arten der Bodenzersplitterung ergeben sich die Zwergwirtschaften, deren Bewirtschaftungsformen in bezug auf die Betriebsverhältnisse sind: 1. Ein übermäßig kleiner Grundbesitz oder ein zersplittertes Grundstück wird nur von einem Eigentümer oder einem Pächter bewirtschaftet. 2. Ein Besitzer oder ein Pächter bewirtschaftet mehrere wirtschaftlich unzusammenhängende Grundstücke. 3. Auf einem Grundbesitz, dessen Zugehörigkeit unverändert bleibt, befinden sich mehrere Zwergpächter, welche unabhängig voneinander das Pachtland bewirtschaften.

Die einzelnen zersplitterten Grundstücke liegen wohl dicht aneinander, sind aber in der Hand verschiedener Besitzer oder Pächter. Sie haben meist keinen eigenen Zugang; um sie zu erreichen, muß man oft mehrere Nachbargrundstücke überqueren. Sie liegen häufig weit ab von Dorf und von Hof. Dieser Zustand wird in Deutschland als Gemengelage bezeichnet.

Je nach Land und Gegend sind die obigen Arten und Formen der Bodenzersplitterung unterschiedlich vertreten. In China sind beide Arten und alle drei Formen zu finden. In Nordchina, wo das Kleinbauerntum vorherrscht, sind die erste und zweite Form die Regel und die dritte Ausnahme, während in Südchina infolge der starken Latifundienbildung die dritte Form besonders häufig vorkommt. Zwergwirtschaften und Gemengelage sind infolge der vorgeschrittenen Bodenzersplitterung der allgemeine Zustand.

§ 3. Die Mindestbesitz- bzw. Betriebsgröße in China.

Die Besitzzersplitterung und die Exploitation sind nach oben abgegrenzt durch die Mindestbesitz- bzw. Betriebsgröße, innerhalb welcher der landwirtschaftliche Betrieb noch lebens- und leistungsfähig sein kann. Eine allgemein gültige Festsetzung dieser Mindestgröße in China kann schon deshalb nicht möglich sein, weil Klima, Bodenbeschaffenheit und sonstige Betriebsbedingungen in dem großen Reich zu starke Differenzen aufweisen. Der Versuch, sie lokal festzustellen, ist bis heute nicht gemacht, wenn man die provisorischen Maßnahmen des Marschalls Tschiang Kai-Schek, die er im Jahre 1932 in den von den roten Aufständischen befreiten Provinzen getroffen hat, nicht als solche gelten lassen will (s. § 13). Ich versuche hier eine den tatsächlichen Zuständen gerecht werdende Feststellung der Mindestbesitz- bzw. Betriebs-

größe für die drei großen Gebiete von Nord-, Mittel- und Südchina.

In Südchina bewegt sich die Mindestgröße zwischen 10 und 15 mou (1 mou = 1/16 ha). Südchina, welches sich vom Südufer des Yangtzekiang bis zur Küste des Chinesischen Südmeeres erstreckt und die Provinzen Kwangtung, Kwangsi, Hunan, Kiangsi, Fukien und Tschekiang umfasst, ist das Gebiet der Reiskultur. Neben Reis werden in der Hauptsache noch Zuckerrohr, Tee und Maulbeeren angebaut. Die Fruchtbarkeit dieses Gebiets ist wesentlich größer als in Mittel- und Nordchina. Es gibt jährlich zwei bis drei Ernten. Das Lebensniveau ist infolgedessen höher als in Mittel- und Nordchina.

Für Nordchina ist die Mindestbesitz- bzw. Betriebsgröße höher als für Mittel- und Südchina festzustellen, da die Fruchtbarkeit dieses Gebiets im Vergleich zu der in Mittel- und Südchina wesentlich geringer ist. Sie schwankt zwischen 20 und 25 mou. Nordchina ist das ausgesprochene Gebiet des Getreidebaus. Neben Getreide werden auch Hackfrucht und Baumwolle angebaut. Es umfaßt die Provinzen, die vom Huangho durchflossen werden, die Provinzen Hopei, Honan, Shantung, Shansi, Shensi und Kansu. Das Klima ist typisches Binnenklima. Es gibt jährlich eine bzw. in zwei Jahren drei Ernten. Das Lebensniveau ist dementsprechend tiefer als in Südchina.

Mittelchina bildet den Uebergang zwischen Nord- und Südchina. Die Mindestgröße beträgt 15 bis 20 mou. Es umfaßt das Stromgebiet des Yangtsekiang, die Provinzen Kiangsu, Aganhuei, Hupei, Szetschwan, Yünnan und Kweitschou. Mittelchina ist das Anbaugebiet von Reis und Getreide jeder Art. Die Anzahl der Ernten ist sehr verschieden. In einzelnen Gebieten wird jährlich nur eine erzielt, während man in anderen zwei, in seltenen Fällen sogar drei erzielen kann.

Für Nord-, Mittel- und Südchina läßt sich allgemein feststellen, daß die Mindestgröße im umgekehrten Verhältnis zur Fruchtbarkeit mit der Entfernung von der Ostküste wächst.

Mit meiner Feststellung deckt sich ganz die Auffassung von Tschang Tschih. Folgendes Zitat ist seinem Werk „Bodenökonomie entnommen: „Der Mindestverbrauch einer fünfköpfigen Familie in Nordchina beträgt jährlich 150—160 Silberdollar. Um dies aufzubringen, ist ein Grundbesitz von 25—26 mou erforderlich. Eine Familie, deren Besitz unter dieser Mindestgröße liegt, nagt am Hungertuch. Dagegen in Südchina betragen die notwendigen Ausgaben einer ebenso großen Familie jährlich mindestens 274 Silberdollar. Um dies aufzubringen, ist ein Grundbesitz von mindestens 10 mou erforderlich. Ein geringerer Besitz ist nicht imstande, diese Mindestkosten der Lebenshaltung aufzubringen.“[1])

[1]) Tschang Tschih: Bodenökonomie, S. 122, Verlag Liming, Shanghai, 1931.

Es ist selbstverständlich, daß meine Feststellung nur für die augenblicklich herrschenden Wirtschaftszustände Geltung hat. Bei weiterer agrikultureller Verschlechterung verschiebt sich die Grenze der Mindestgröße nach oben und im umgekehrten Fall nach unten.

2. KAPITEL.

DER STAND DER BODENZERSPLITTERUNG IN CHINA.

§ 4. Charakteristik der chinesischen Landwirtschaft.

Um den tatsächlichen Zustand der Bodenzersplitterung in China begreiflich zu machen, erscheint es mir notwendig, eine kurze Darstellung einiger Charakterzüge der chinesischen Landwirtschaft voraus zu schicken.

China ist das älteste und größte Agrarland der Welt. Die Landwirtschaft bildet die Grundlage des gesamten Sozial- und Kulturlebens. Trotz der in neuester Zeit angestrebten Industrialisierung bleibt dieser Grundcharakter der chinesischen Wirtschaft unverändert. Auch die nächste Zukunft wird hieran nichts ändern. Daher kann man mit Recht behaupten, daß die Agrarfrage das Zentralproblem der chinesischen Wirtschaftspolitik ist. Sie ist auch heute noch für das Schicksal Chinas entscheidend, wie sie vor tausend Jahren entscheidend war.

Die chinesische Landwirtschaft enthält ihren Stempel

1. durch die ländliche Ueberbevölkerung,
2. durch den einseitigen Getreidebau und
3. durch die primitive Technik.

Nach einer Bekanntgabe des chinesischen Wirtschaftsministeriums vom Jahre 1933, der Tabelle 1 entnommen ist, setzt sich die chinesische Bevölkerung aus 73,6% ländlichen und 26,4% nichtländlichen Einwohnern zusammen. In den Provinzen Liautung, Shansi, Shantung, Hopei und Honan beträgt die ländliche Bevölkerung sogar zwischen 80 und 90%. Das landwirtschaftliche Gebiet, auf das $^4/_5$ der gesamten ländlichen Bevölkerung konzentriert sind, ist nicht größer als $^1/_3$ des ganzen Landes. Während die durchschnittliche Bevölkerungsdichte[2]) unter Ausschluß der Mandschurei 62,29 pro qkm beträgt, schwankt sie im landwirtschaftlichen Gebiet zwischen 100 und 350. Vergleicht man diese ungeheure Bevölkerungsdichte mit Ländern, in denen die Industrie viel höher entwickelt ist als in China, z. B. mit Deutschland (140 Einwohner pro qkm), mit England (264,91), mit Frankreich (75,93), mit Italien (132,94), mit den Vereinigten Staaten (15,66), mit Japan (124,47), das seine Uebervölkerung als Vorwand für seine Expansionspolitik braucht, so kann man erst die wirtschaftliche Bedeutung dieser Ueberzahl von Menschen ermessen. Dazu Tabelle 1.

[2]) Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, 1933.

TABELLE 1[3])

Ländliche Bevölkerung in den Provinzen 1933

Provinzen	Gesamtfamilien	Ländl. Fam.	Ant. ländl. Fam. in %
1. Hailungkiang[4])	624 468	489 927	78,5
2. Kirin	1 260 907	941 944	74,7
3. Liauning	2 157 705	1 775 150	82,3
4. Jehol	547 473	437 232	79,9
5. Dschahar	394 067	309 109	78,4
6. Sueyüan[4])	367 452	247 227	68,0
7. Ninghia	76 059	54 159	71,3
8. Sinkiang[4])	512 316	344 111	67,2
9. Kansu	1 075 880	793 160	73,7
10. Shansi	2 262 408	1 874 082	82,8
11. Shensi	1 896 926	1 364 579	73,0
12. Shantung	6 659 858	5 918 280	88,9
13. Hopei	5 938 695	4 223 704	85,5
14. Honan	6 029 066	5 061 700	84,0
15. Kiangsu	6 438 036	5 056 536	78,5
16. Nganhuei	3 788 764	2 682 244	70,8
17. Hupei	5 771 373	3 959 690	68,6
18. Szetschwan	7 263 538	4 975 252	68,5
19. Yünnan[4])	1 947 021	1 363 924	71,1
20. Kweitschou[4])	1 713 487	1 193 468	67,5
21. Hunan	5 537 680	3 899 715	70,4
22. Kiangsi	4 942 249	3 292 310	66,6
23. Tschekiang	4 559 540	3 164 857	69,4
24. Fukien	2 287 645	1 625 684	71,1
25. Kwangtung	5 459 096	3 479 103	63,7
Zusammen[5])	79 511 709	58 527 167	73,6

Obwohl die Bevölkerungsdichte und damit die Nahrungsschwierigkeiten so groß sind, kennt der chinesische Bauer mit geringer Ausnahme keine andere Beschäftigung, als den einseitigen Getreidebau. Viehzucht gibt es nur in der Mongolei, in Tibet, in Tsinghai und in einigen Teilen Chinesisch-Turkestans, in Gebieten also, in denen von Landwirtschaft nicht die Rede sein kann. Die geringe Zahl von Rindern und Pferden, die von den Bauern lediglich als Zugtiere gehalten werden, die unbeträchtliche Schweine-, Schaf- und Geflügelzucht ändern die Einseitigkeit der Betriebe in keiner Weise. Milchkühe gibt es nur in wenigen großen Städten und deren nächsten Umgebung und im Küstengebiet. Ebenso sind Teepflanzung, Zuckerrohrbau und Seidenraupenzucht hauptsächlich auf das Küsten-

[3]) Parteiveröffentlichung der Kuomintang: Zentralwochenschrift Nr. 279.
[4]) In den fünf Provinzen sind insgesamt 16 Kreise nicht eingerechnet.
[5]) Die Provinzen Kwangsi, Sikong und Tsinghai sind wegen ungenauer Angaben nicht angeführt.

gebiet und Südchina beschränkt. Landwirtschaftliche Betriebe mit Verwertungseinrichtungen gibt es nur in ganz seltenen Fällen. Was man in Innerchina neben der Landwirtschaft betreibt, ist meist wirtschaftlich unbedeutend. Die Einseitigkeit der Landwirtschaft wird dadurch schlaglichtartig beleuchtet, daß der Chinese unter dem Wort Landwirtschaft nichts anderes als den Körnerbau versteht. In Südchina, wie schon erwähnt, wird in der Hauptsache Reis angebaut, in Mittel- und Nordchina Weizen, Gerste, Mais, Kauliang, Hirse und Sojabohnen. Für Baumwollpflanzung wären Boden und Klima sowohl in Nord- wie auch in Mittelchina denkbar günstig. Und da zur Herstellung der Kleidung neben Seide fast ausschließlich Baumwolle verwandt wird, so könnte sich der Bauer hier eine gute Einnahmequelle erschließen. Trotzdem wird so wenig Baumwolle angebaut, daß ein erheblicher Teil des Bedarfs durch Einfuhr gedeckt werden muß. Durch die Aufklärungsarbeit der Regierungen und der verschiedenen landwirtschaftlichen Anstalten wird der Nachteil der Einseitigkeit allmählich erkannt; aber die Lösung von der Tradition und die Umgestaltung der Betriebe vollziehen sich nur sehr langsam.

Die Technik des Landbaus ist alt und primitiv. Die Geräte, die der chinesische Bauer verwendet, unterscheiden sich kaum von denen, die der Bauer schon vor 2000 Jahren brauchte. Die Arbeitsmethode ist durch die Erfahrungen der Jahrtausende in gewissem Sinne sehr hoch entwickelt, bleibt aber trotzdem primitiv, weil der Mensch auch bei übermenschlicher Leistung mit unzweckmäßigen Geräten nicht das erreichen kann, was er bei Anwendung geeigneter Hilfsmittel mit leichter Mühe erreichen könnte. Landwirtschaftliche Maschinen sind dem gewöhnlichen chinesischen Bauern überhaupt unbekannt. Ebensowenig kennt er die Verwendung von Gründung und Kunstdünger. Als Dünger werden Fäkalien und Kompost verwendet. Wegen des geringen Viehbestandes sind auch diese in ungenügender Menge vorhanden. Auch die Abfälle aus der Oelgewinnung, die als Düngemittel sehr begehrt sind, können den Bedarf nicht decken. So ist die Behauptung, daß die chinesische Landwirtschaft aus Mangel an Düngemitteln halben Raubbau treibe, nicht ganz unberechtigt. Daher ist die chinesische Landwirtschaft nicht kapitalintensiv, sondern nur arbeitsintensiv.

Es ist ohne weiteres klar, daß die aufgezeigten Eigentümlichkeiten der chinesischen Landwirtschaft die Entwicklung der Bodenzersplitterung beschleunigen und ihre Form verschärfen.

§ 5. Die geschichtliche Entwicklung der Bodenzersplitterung in China.

Da eine genaue Statistik nicht zur Verfügung steht, ist es heute unmöglich festzustellen, ob in der früheren Vergangenheit Chinas eine Bodenzersplitterung schon bestanden hat, und welche Formen sie angenommen hatte. Ich kann deshalb nur einen allgemeinen Ueberblick auf das Entwicklungsverhältnis zwischen der gesamten

Bodenfläche und der Bevölkerung geben, um daraus die Schlußfolgerung zu dieser Frage zu ziehen.

Schon kurz nach der Aufhebung des Dsing-tien-Systems (periodische Landzuteilung durch den Staat), also nach der Einführung des Privateigentumsrechts an Grund und Boden um das Jahr 350 v. Ch., traten zwei Erscheinungen auf: einmal das Mißverhältnis in der Bodenverteilung und damit die Begriffe „arm" und „reich", und dann die rasche Bevölkerungszunahme. Die erste Ursache der zahlreichen Latifundienbildung war die politische Machtstellung einzelner, die kraft dieser die Bauern ihres Bodeneigentums beraubten. Urkunden aus der Zeit Christi führen Klage über diese Mißstände. So klagt der Minister des Kaisers Wu aus der Han-Dynastie (Wu Ti 140—88 v. Chr.), der Gelehrte T'ung Dschung-Schuh: „Der Reiche besitzt endlose Bodenfläche; der Arme hat soviel wie nichts. Er kann nicht einmal eine Nadelspitze in eigenen Boden stecken. Der Reiche genießt die Fruchtbarkeit von Berg und See und Wald. Er lebt in maßloser Ueppigkeit und wetteifert in frevelhaftem Luxus mit seinesgleichen. Im Kreis ist er so stolz wie ein König, im Dorf ist er so reich wie ein Fürst. Wie soll das gemeine Volk nicht elend sein, wenn es den Boden, den es bewirtschaftet, von den Mächtigen pachten muß und ihm fünf Zehntel (der Erträge) abgenommen werden? Darum ißt es, womit man Hunde und Schweine füttert und kleidet sich mit dem, womit man Ochsen und Pferde deckt." Solche Mißstände blieben während der folgenden Jahrhunderte nicht nur bestehen, sondern wuchsen mit der Zahl der Bevölkerung.

Mit dem Verfall des Dsing-Tien-Systems setzt eine rasche Bevölkerungszunahme ein. Sie wird noch beschleunigt durch die gesetzliche Einführung und Befestigung des Privateigentumsrechts an Grund und Boden. Trotz der in jedem Jahrhundert wiederholten Kämpfe und Naturkatastrophen, durch die die Bevölkerung immer wieder dezimiert wurde, blieb diese Tendenz bestehen.

Tabelle 2 zeigt deutlich die Tendenz der Bevölkerungszunahme gegenüber der abnehmenden Tendenz der auf den Kopf entfallenden Nutzfläche. Die plötzlichen Unterbrechungen dieser Tendenzen in den Jahren 748, 1362, 1661, 1919 sind entweder auf plötzliche starke Grenzerweiterung (748, 1362) oder auf enorme Abnahme der Bevölkerung (975, 1661) zurückzuführen. Die starke Zunahme der Nutzfläche im Jahre 1919 und die dadurch bedingte Erhöhung der auf den Kopf entfallenden Anbaufläche hat ihre Ursache in der Erschliessung der Mandschurei und der inneren Mongolei.

Abgesehen von den zeitweiligen Unterbrechungen der Entwicklungstendenzen tritt klar hervor, daß die Knappheit an Nutzfläche schon in frühester Zeit fühlbar war und im Lauf der Jahrhunderte immer verhängnisvoller wurde. Nach Tabelle 2 betrug der durchschnittliche Besitz einer fünfköpfigen Familie im Jahre 205 v. Chr. rund 60 mou (3,75 ha). Im Jahre 1753 ist diese Zahl auf 34,5 mou (2,12 ha) und im Jahre 1887 auf 12 mou (0,75 ha) zusammengeschrumpft. Im Jahre 1919 erholt sie sich dank der Erschließung

TABELLE 2[6])

Entwicklungsverhältnis zwischen Nutzfläche und Bevölkerung.

Jahr	Gesamtnutzfläche in 100 mou	Bevölkerung	Flächenant. p. Kopf in mou
205 v. Chr.	8 270 536	59 594 978	13,87
105 n. Chr.	7 320 170	53 256 229	13,74
125	6 942 862	48 690 789	14,25
748[7])	14 303 862	52 919 309	27,02
975	2 953 320	15 452 520	19,11
966	3 125 251	20 662 880	15,12
1021	5 247 584	19 930 320	26,31
1052	2 280 000	21 830 064	10,44
1075	2 484 349	23 807 165	10,43
1362[8])	19 830 000	60 491 230	32,78
1381	8 496 000	59 873 305	14,18
1490	4 238 058	53 281 158	7,95
1578	7 013 976	60 691 856	11,55
1661[9])	5 493 576	21 068 609	26,07
1711	6 933 044	24 621 334	28,15
1722	8 510 092	27 355 462	31,10
1724	6 873 914	25 284 818	27,04
1753[10])	7 081 142	102 750 000	6,89
1766	7 414 495	109 839 546	3,52
1812	7 915 251	361 690 791	2,18
1833	7 420 000	398 942 036	1,85
1887	9 119 766	377 636 000	2,41
1919	12 172 793	438 373 680	2,77

neuen Siedlungsgebiets auf 15,5 mou (knapp 1 ha). Diese Zahlen gelten für die gesamte Bevölkerung. Nehmen wir an, daß die ländliche Bevölkerung in der Vergangenheit Chinas 80% der Gesamtbevölkerung ausmachte, und rechnen wir danach 20% nicht ländlicher Bevölkerung ab, so erhöht sich die jeweilige durchschnittliche Besitzgröße um 20%. Dabei ist aber in Rechnung zu ziehen, daß der Besitz von Millionen ländlicher Familien kleiner ist als die angegebene Durchschnittsgröße. Die Durchschnittsgröße des Familienbesitzes steht schon Mitte des 18. Jahrhunderts an der Grenze der von

[6]) Auszug aus dem Werk „Bodenökonomie" von Tschang Tschih, S. 81/84.

[7]) Erweiterung der Grenze durch Kriege und Kultivierung von Oedland in der Blütezeit der Tang-Dynastie (620—907 n. Chr.).

[8]) Gewaltige Grenzerweiterung nach der Begründung des mongolischen Reiches in China (Yüan-Dynastie 1280—1368).

[9]) Der enorme Rückgang der Bevölkerung ist auf die dauernden Kriege zwischen der Ming-Dynastie (1368—1661) und Tsing-Dynastie (Tsing, die mandschurische Dynastie 1661—1911) und auf eine beispiellose Hungersnot, die mehr als die Hälfte des Landes umfaßte, zurückzuführen.

[10]) Erstmalige genaue Zählung mit Einbeziehung der bis jetzt als Vasallstaaten betrachteten Grenzländer.

mir errechneten Mindestbesitzgröße und sinkt von dieser Zeit ab bis zum Jahre 1919 unter diese Grenze. Die Bodenzersplitterung ist in China Mitte des 18. Jahrhunderts akut geworden.

§ 6. Der gegenwärtige Zustand der Bodenzersplitterung in China.

Seit der Begründung der Chinesischen Republik im Jahre 1919 befindet sich China in dauernden politischen Wirrungen. Keine Regierung war in der Lage, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhält-

TABELLE 3[11])

Durchschnittliche Besitzgröße in den Provinzen 1933.

Provinzen	Gesamtbetr.	Gesamtnutzfl. in 1000 mou	Durchschnitts-Besitzgröße
1. Hailungkiang[12])	489 927	50 475	103 mou
2. Kirin	941 944	66 204	70
3. Liauning	1 775 150	71 691	41
4. Jehol	437 232	17 546	40
5. Dschahar	309 109	16 839	54
6. Sueyüan[12])	247 227	18 639	75
7. Ninghia	54 159	2 004	37
8. Sinkiang[12])	344 111	13 629	40
9. Kansu	793 160	23 510	30
10. Shansi	1 874 082	66 560	32
11. Shensi	1 364 579	33 469	24
12. Shantung	5 918 280	110 662	19
13. Hopei	4 223 704	103 432	24
14. Honan	5 061 700	112 691	22
15. Kiangsu	5 056 536	91 669	18
16. Nganhuei	2 682 244	53 511	20
17. Hupei	3 959 690	61 010	15
18. Szetschwan	4 975 252	96 272	19
19. Kweitschou[12])	1 193 488	23 000	19
20. Yünnan[12])	1 363 924	27 125	20
21. Hunan	3 899 715	45 612	12
22. Kiangsi	3 292 310	41 630	13
23. Tschekiang	3 164 857	41 209	13
24. Fukien	1 625 684	23 290	14
25. Kwangtung	3 479 103	42 722	12
Zusammen[13])	58 527 167	1 254 671	21,4

[11]) Parteiveröffentlichung der Kuomintang: Zentralwochenschrift Nr. 279.
[12]) In den fünf Provinzen sind insgesamt 16 Kreise nicht eingerechnet.
[13]) Die Provinzen Kwangsi, Sikong, Tsinghai sind wegen ungenauer Angaben nicht aufgeführt. Nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Durchschnittsbesitzgröße in Provinz Kwangsi ungefähr die gleiche wie in Kiangsi. In Sikong und Tsinghai spielt die Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle.

nisse statistisch genau zu erfassen. Die gemachten Erhebungen und Schätzungen sind nicht einwandfrei. Noch unzuverlässiger sind die Angaben der ausländischen Wirtschaftsliteratur, da sie fast ausschließlich auf unüberprüfliche Vermutungen begründet sind. Mungfutze sagte: „Es wäre besser gar keine Bücher zu haben, als daß man sich bedingungslos auf sie verlassen würde." Eingedenk dessen habe ich das in diesem Paragraphen enthaltene statistische Material nur mit größter Vorsicht eingefügt.

Die in § 5 dargestellte Entwicklung zeigt, daß die Bodenzersplitterung in China seit 200 Jahren in unaufhaltsamer Bewegung ist. Die Besitzeinheiten werden kleiner und kleiner und sinken zum größten Teil unter die Mindestbesitzgröße.

Tabelle 3 veranschaulicht die durchschnittliche Besitzgröße in den Provinzen im Jahre 1933.

Aus Tabelle 3 ergibt sich, daß die durchschnittliche Besitzgröße in Nordchina zwischen 19 und 30 mou schwankt. Davon auszunehmen ist die Provinz Shansi mit 32 mou. In Mittelchina bewegt sie sich zwischen 15 und 20, in Südchina zwischen 12 und 15 mou. Sie liegt also in allen drei Gebieten an bzw. unter der Grenze der Mindestgröße, die ich in § 3 festgestellt habe. Als Ausnahme zu verzeichnen sind die drei Provinzen der Mandschurei, die drei Provinzen der Inneren Mongolei, und die Provinzen Ninghsia und Singkiang, Gebiete also, die neu erschlossen sind, deren Wirtschafts- und Naturbedingungen eine viel höhere Besitzgröße erfordern.

Wie das wirkliche Verhältnis der Bodenverteilung aussieht, wieviel Betriebe über und wieviel unter der unteren Grenze der Mindestgröße liegen, zeigt Tabelle 4.

TABELLE 4[14])

Besitzgröße und Betriebszahl von 1917 und 1918.

Größenklasse	1917	%	1918	%
unter 10 mou	17 805 125	36	17 914 321	42
10— 30 „	13 248 474	27	11 305 570	27
30— 50 „	10 122 214	20	6 712 344	15
50—100 „	5 348 314	10	4 137 136	9
über 100 „	2 835 464	7	2 273 366	7
Zusammen	49 359 591	100	42 354 658	100

Die Beteiligung der Betriebe unter 10 mou an der gesamten Betriebszahl beträgt im Jahre 1917 und im Jahre 1918 hiernach 36 bzw. 42%, also über ein Drittel der Gesamtbetriebe. Nach einer Veröffentlichung der Regierung in Wu-chang und Hankow vom Jahre 1927 hat sich das Verhältnis verschlechtert. Unter 5 mou

[14]) Tschang Tschih: Bodenökonomie, S. 106.

stehen 44,45 % aller Betriebe, unter 20 mou 24,73 %. Sehen wir von dieser Angabe ab, da sie unleugbaren Tendenzcharakter hat[15]), so bleibt die Tatsache bestehen, daß die Betriebe unter 20 mou in Nordchina, unter 10 in Südchina über ein Drittel der Gesamtbetriebe ausmachen. In einzelnen Provinzen wie z.B. in Kwantung, Fukien, Kiangsu, Shantung betragen sie sogar mehr als die Hälfte.

Um den Zustand der Bodenzersplitterung zu veranschaulichen führe ich hier noch ein konkretes Beispiel an: Im Westteil der Provinz Shantung liegt mitten in fruchtbarer Ebene das Dorf Ngailtschai, mein Heimatdorf. Der Boden ist für Getreidebau, Baumwollpflanzung und Hackfrüchte geeignet. Es liegt weit ab von der Stadt und hat einen Markt, der alle fünf Tage stattfindet. Die Einwohnerzahl beträgt im Jahre 1933 3412. Die Gesamtfamilienzahl beträgt 316, davon 15 nichtlandwirtschaftliche Familien. Die Besitzverteilung sieht folgendermaßen aus:

Besitzgröße	Betriebe	Besitzfläche
0— 3 mou	58	155
3— 10 „	143	954
10— 20 „	52	740
20— 50 „	21	1 105
50—100 „	15	805
100—200 „	7	1 045
über 200 „	5	2 600
Zusammen	301	7 404

Die durchschnittliche Besitzgröße beträgt in diesem Dorf 24,6 mou. Sie liegt also gerade an der Grenze der Mindestgröße. Die Betriebe über 20 mou machen zusammen 16 % der Gesamtbetriebe aus; aber die ihnen zugehörige Bodenfläche macht 75 % der Gesamtbodenfläche aus. Dagegen machen die Betriebe unter 20 mou 84 % der Gesamtbetriebe aus und die ihnen zugehörige Bodenfläche nur 25 %. Die Besitzverteilung ist nicht etwa hier eine extreme Erscheinung, sondern sie ist typisch für die ganze Provinz und für Nordchina überhaupt.

Grundstücke mit nur ½ mou (1/32 ha) oder nur ein Drittel mou (1/48 ha) sind in China keine Ausnahmefälle. Grundstücke von 5 bis 10 mou gelten als Grundstücke von mittlerer Größe und von 10 mou an gelten sie als groß. Grundstücke über 50 mou sind ganz selten, wenn man von den neu erschlossenen Provinzen absieht.

Ebenso allgemein und vorgeschritten wie die Besitzzersplitterung ist die Zersplitterung der Nutzfläche ohne gleichzeitige Aufteilung des Grundbesitzes. Diese Art der Bodenzersplitterung hängt mit dem Grad der Latifundienbildung zusammen. Während die durchschnittliche Besitzgröße in ganz China an bzw. unter der Mindest-

[15]) Die Regierung stand unter kommunistischem Einfluß.

größe liegt, gibt es in Süd- und Mittelchina zahlreiche Großgrundbesitze, die oft über mehr als 1000 mou verfügen. In der Regel sind die Besitzer nicht Landwirte sondern Großkaufleute, Geldverleiher oder Staatsbeamte. Da sie fast ausschließlich Absentisten sind, überlassen sie die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes einem Verwalter oder einem Zwischenpächter. Dieser verpachtet das Land dann in der Weise, daß die Bodenfläche in möglichst kleine Stücke zerschlagen wird. So entstehen auf einem Besitz oft über hundert Zwergpächtereien. Je mehr Parzellen, umso mehr Pachteinnahmen; je mehr Abhängige, umso mehr Ausbeutungsmöglichkeiten, umso stärkeren politischen Einfluß.

In den Küstengebieten sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Industrie- und Handelsunternehmungen im modernen Stil entstanden. Diese locken viele kleine und mittlere Grundbesitzer in die Stadt. Sie wollen sich aber von ihrem Landbesitz nicht vollkommen trennen, sondern betrachten ihn jetzt als Geldquelle für ihre neue Unternehmung. Daher verkaufen sie das Land nicht, sondern verpachten es, dem Beispiel der Großgrundbesitzer folgend, zu möglichst hohem Pachtzins. Ein Beispiel für die Entwicklung in dieser Richtung geben die folgenden Angaben aus den Kreisen Nantung und Kunshan, die beide in der Nähe von Shanghai liegen und in denen die moderne Industrie schon Fuß gefaßt hat:[16])

Prozentsatz der Pächtereien an der Gesamtzahl der Betriebe in

Jahren	Nantung	Kunshan
1915	56,9	75,4
1924	61,4	71,7
1928	64,4	77,6

Es gibt einen unleugbaren Gegensatz zwischen Nord und Süd, der sich sowohl in der Kultur wie in der Politik und in der Mentalität des Volkes äußert. Er spiegelt sich auch in der Wirtschaftsverfassung wieder. Während in Nordchina die kleinen selbständigen Bauern dem Lande das Gepräge geben, zeichnet sich Südchina durch riesige Latifundien und Zwergpächtereien aus. In Mittelchina halten sich die selbständigen Kleinbauern und Pächter die Wage. Dazu Tabelle 5.

3. KAPITEL:
DIE URSACHEN DER BODENZERSPLITTERUNG IN CHINA.

Mit der völligen Beseitigung des Dsing-Tien-Systems (periodische Landzuteilung durch den Staat), also seit Beendigung eines Prozesses, der um etwa 500 v. Ch. begonnen hatte und bis 350 v. Ch. dauerte,

[16]) Entnommen dem Werk „Bodenökonomie" v. Tschang Tschih, S. 283.

TABELLE 5[17])

	Selbständige Bauern		Pächter u. Halbpächter	
	1917 %	1918 %	1917 %	1918 %
Nordchina:				
Shansi	70,6	70,8	29,4	29,2
Shantung	70,1	70,2	29,9	29,8
Honan	56,4	55,2	43,6	44,8
Mittelchina:				
Kiangsu	45,9	46,9	54,1	53,1
Nganhuei	46,2	46,4	53,8	53,6
Hupei	42,6	41,6	57,4	58,4
Südchina:				
Tschekiang	33,0	33,9	67,0	66,1
Fukien	34,2	34,2	65,8	65,8
Kwantung	33,4	—	66,6	—
Neues Siedlungsgebiet:				
Jehol	67,9	68,6	32,1	31,4
Dschahar	72,2	72,3	27,8	27,7
Sueyüan	54,7	58,2	45,3	41,8

ist der Besitzunterschied entstanden. Riesige Latifundien und Zwergbesitze, Großgrundbesitzer und arme Bauern stehen sich als Gegenpole gegenüber. Das führte viele Mißstände im Sozialleben herbei. Man sucht die Ursachen und kommt darin überein, daß sie allein im Privateigentumsrecht zu suchen seien. Aus dieser Betrachtung entsteht die folgerichtige Kampfmethode: Wiedereinführung des Dsing-Tien-Systems. Dabei übersieht man, daß diese bestechende Lösung des Problems zwei Fehler in sich birgt: Freilich ist das Privateigentum die erste Ursache des Besitzunterschieds und damit die unmittelbare Voraussetzung vieler sozialer Mißstände. Es ist selbstverständlich, daß bei Aufhebung des Privateigentumsrechts weder Latifundienbildung noch Bodenzersplitterung möglich wäre. Aber ohne das Bestehen des Privateigentums wäre die Entwicklung unserer Kultur auf ihrem ersten und primitivsten Stand stehen geblieben. Und wer diese Kampfmethode anwenden will, gleicht dem Manne, der um einiger Mäuse willen sein Haus verbrennen will. Außerdem wären auch ohne das Privateigentumsrecht mit der Bevölkerungsvermehrung die Bodenknappheit und deren Begleiterscheinungen eingetreten.

Ich unterscheide die Ursachen der Bodenzersplitterung in China in p r i m ä r e u n d s e k u n d ä r e. Als primäre Ursachen betrachte ich die Erscheinungen, die unmittelbar aus dem Privateigentumsrecht an Grund und Boden resultieren; als sekundäre Ursachen sind solche Erscheinungen zu betrachten, die auch ohne bestehendes

[17]) Auszug aus dem Werk „Bodenökonomie" v. Tschang Tschih.

Privateigentum auftreten können, sich aber nur auf dem Boden der individualistischen Wirtschaftsverfassung als Ursachen der Bodenzersplitterung auswirken können.

§ 7. Die primären Ursachen der Bodenzersplitterung.

Zu den primären Ursachen der Bodenzersplitterung in China gehören: 1. die freie Erbteilung, 2. der freie Grundstücksverkehr und 3. die Latifundienbildung.

1. Die freie Erbteilung: Die freie Erbteilung ist die Erbform, bei der im Gegensatz zur geschlossenen Vererbung der Grundbesitz nach der Zahl der Kinder des Erblassers gleichmäßig aufgeteilt wird.

Im Gegensatz zur germanischen Anerbsitte hat China seit Einführung des Privateigentumsrechts an Grund und Boden diese Erbform. Sie war ursprünglich nicht Gesetz, sondern nur Erbsitte und wurde erst später staatliche anerkannt und durch Gesetz gesichert. Durch 200 Jahre blieb sie unangetastet und besteht noch heute. Zwar schreibt der chinesische Ahnenkult einen einzigen Erben als Familien- und Sippenhalter vor, und diese Vorschrift hat tatsächlich nicht selten dazu geführt, der Sippe ein unteilbares Gut zu erhalten. Aber die freie Erbteilung herrscht als einzige Erbform der Grundbesitzungen im ganzen Reich. Die neugegründete Chinesische Republik hat eine Reihe von Gesetzen reformatorischen Charakters, welche alte Tradition und Sitten teils beseitigen, teils ändern, erlassen. Allein die Erbsitte blieb davon unberührt. Die neueste Gesetzgebung der Nationalregierung vom Jahre 1930 hat sie im Gegenteil befestigt und erweitert, indem sie den Frauen Gleichberechtigung in jeder Beziehung, also auch im Erbrecht zuerkannte.

Selbstverständlich ist die freie Erbteilung keine unbedingte Ursache der Bodenzersplitterung. Ihre Wirkung auf die Bodenverteilung ist nach den Wirtschaftsbedingungen verschieden. Solange ein Land über genügende fruchtbare Bodenfläche verfügt und nur dünn bevölkert ist, ist die freie Erbteilung ein unbedingter Anlaß zur Intensivierung der Landwirtschaft und damit ein Faktor des Fortschritts. Sobald aber das Mißverhältnis zwischen Bodenfläche und Bevölkerung eintritt, wirkt sie sich gegenteilig aus. „Im Allgemeinen wirkt sie naturgemäß auf die Verkleinerung der Besitzeinheiten, obwohl sich manche Gegentendenzen (Abwanderung, Eheschließung, das Bestreben, den Besitz durch Zukauf abzurunden) geltend machen. Deshalb fällt das Herrschaftsgebiet jener Sitte mit dem des Kleinbauerntums zusammen. Die immer wiederholte Zerschlagung und Neuverteilung der Besitzungen bringt auch eine wachsende Parzellierung und Gemengelage der Grundstücke mit sich und kein Zusammenlegungsverfahren vermag dem auf die Dauer und durchgreifend abzuhelfen.“[18])

[18]) M. Sering: „Vererbung d. Grundbes. u. ländl. Erbrecht.“ Wörterb. d. Volksw., Bd. 3, Aufl. 4, S. 675.

Das Großfamiliensystem in China, bei dem allgemein drei bis fünf Generationen zusammen wohnen und zusammen wirtschaften, ist eine instinktive Gegenmaßnahme gegen die Besitzzersplitterung. Da aber der Grundbesitz der Sitte entsprechend nach dem Tod des Familienoberhauptes doch verteilt werden muß, so gilt das Sprichwort des chinesischen Bauern: „Kein gutes Wetter dauert fünf Tage und kein guter Besitz fünf Generationen."

2. Der freie Grundstücksverkehr. In der individualistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung sind Grund und Boden als Privateigentum frei verfügbar, frei veräußerlich und verschuldbar. Mit dem Verfall des Dsing-Tien-Systems (periodische Landzuteilung durch den Staat) trat China aus der gebundenen Wirtschaftsverfassung, in der es sich über 2000 Jahre befunden hatte, heraus. Der Grundeigentümer erhielt unbeschränkte Verfügungsfreiheit über den Besitz. Kauf und Verkauf von Grundstücken waren nur insofern beschränkt, als der Staat seinen Beamten und vielfach auch den Kaufleuten und Wucherern den Erwerb von Grundbesitz untersagte. Die Verschuldung der Grundbesitze war lange vor dem Aufkommen des Kreditwesens in Erscheinung getreten. Eine ausgesprochene „Bindung" des Bodens war in China nicht vorhanden. Ausnahmen bilden die Sippenstiftungen zur Versorgung von ins Unglück geratenen Sippengliedern, die Stiftungen für Schulen oder Fürsorgeanstalten und Klöster und die Besitze, die dem Adel für besondere Verdienste vom Staat verliehen wurden, und die nach einem bestimmten Zeitablauf wieder an den Staat zurückfielen.

Schon in den ersten Jahrhunderten nach der gesetzlichen Einführung des Privateigentumsrechts an Grund und Boden war ein reger Grundstücksverkehr festzustellen. Adlige, Großkaufleute und nicht selten auch Staatsbeamte traten als Aufkäufer auf. Dadurch wurden zahlreiche Latifundien gebildet. (s. unten „Latifundienbildung".) Dieser Zustand hielt bis in die Gegenwart Chinas an.

Solange der Kapitalismus nicht oder nur unspürbar in Erscheinung tritt, wird der Boden trotz des freien Grundstücksverkehrs nicht wie irgend ein beweglicher Wirtschaftsgegenstand auf dem Markt verschachert. Dies ändert sich mit dem Aufkommen des Kapitalismus und des Wirtschaftsliberalismus. Diese Wendung trat in China Mitte des 19. Jahrhunderts ein. Trotz der Tatsache, daß es in China nur sehr wenig Handel und Industrie im modernen Stil gibt, und trotz der antikapitalistischen Moral des Volkes wird China zum kapitalistischen Wirtschaftssystem gedrängt. Der Boden, der bis dahin unbeweglich war, wurde mehr oder weniger „mobilisiert". Zwar ist das Gebiet, in dem der Kapitalismus herrscht, noch verhältnismäßig klein; aber es ist zweifellos, daß seine Macht sich mit der Entfaltung der chinesischen Wirtschaft über das ganze Land ausdehnen wird. Ueberschuldung der Landgüter und niedrige Preise für ländliche Produkte einerseits, Bodenspekulation und Güterschlächterei andererseits sind die Erscheinungen, die durch den Kapitalismus hervorgerufen werden.

Die Bodenspekulation in China ist heute noch fast ausschließlich auf die Städte und deren Umgebung beschränkt; aber allmählich greift sie auch auf das Land über. In der Nähe von Shanghai, Kanton, Tientsin, Nanking usw. sind ihre Spuren deutlich merkbar. Auch im Inland, besonders in solchen Gebieten, in denen der Boden durch Kriegs- und Hungersnöte wohlfeil geworden ist, sind die Bodenspekulanten eifrig am Werk. In den letzten beiden Jahren wurden aus vielen Provinzen zahlreiche typische Fälle von Bodenspekulation dieser Art gemeldet. Ihre Wirkung für das Kleinbauerntum ist vernichtend. Mit der Bodenspekulation Hand in Hand geht die Güterschlächterei, die in den dicht besiedelten Gebieten durch Zerschlagung der aufgekauften Güter in kleine und kleinste Parzellen ungeheure Gewinne erzielt. Abgesehen von dem damit verbundenen Bodenwucher muß die Wirkung der Güterschlächterei nicht unbedingt schädlich sein. Sie kann sich unter Umständen sogar fruchtbar auswirken, wenn es sich z. B. um die Zerschlagung von Latifundien handelt, die dann der extensiven Bewirtschaftung entzogen und der intensiven Bewirtschaftung zugeführt werden. Solche Fälle sind aber Ausnahmen. Der größte Prozentsatz aller zerlegten Güter entfällt auf die mittleren und kleinen Grundbesitze, da diese gerade in Katastrophenzeiten wegen ihrer Kapitalschwäche widerstandsunfähig sind. Wo Bodenspekulation und Güterschlächterei am Werk sind, schnellt der Bodenpreis überall in die Höhe. Dem Kleingrundbesitzer wird es unmöglich gemacht, zur Erweiterung seines Betriebs eine Parzelle zuzukaufen, ohne dadurch von der Gefahr der Ueberschuldung bedroht zu werden.

Eine zweckmäßige und gut organisierte Kreditanstalt für die Landwirtschaft gibt es in China bis heute nicht. Die Kreditversorgung der Landwirtschaft ist die Angelegenheit der durch die Not zur Kreditaufnahme gezwungenen Bauern und Pächter einerseits und der von Profitgier erfüllten Wucherer und Kapitalisten andererseits. Die Genossenschaftsbewegung ist heute noch zu jung, um diese Aufgabe zu übernehmen. Durch den Mangel an Kapital ist der Zinsfuß in die Höhe getrieben. „Dieser hängt von der Größe des vorhandenen Nationalkapitals ab. Je reicher eine Nation ist, desto niedriger ist der Zinsfuß und umgekehrt, je ärmer, desto höher ist derselbe.“[19]) Es ist also kein Wunder, daß der Zinsfuß in China bis 20% und darüber steigt. Wo die modernen Kapitalisten sich noch nicht fühlbar machen, sorgen die Großgrundbesitzer und Händler dafür, daß die Not der Bauern ausgenützt wird. Sie geben Kredit in Form von Bargeld oder Naturalien nur gegen Verpfändung der Grundstücke. Der Zinsfuß ist so unerhört hoch, daß das Ende für die Kreditnehmer meist die Vollstreckung ist. Die Bedingungen zur Latifundienbildung und Bodenzersplitterung sind damit gegeben.

3. Die Latifundienbildung: Die Eigenartigkeit der chinesischen Latifundien liegt in ihrer Entstehung. Trotz der Tat-

[19]) J. H. v. Thünen: Der isolierte Staat, S. 466, Aufl. 3, 1930, Fischer.

sache der freien Erbteilung gibt es in China, insbesondere in Süd- und Mittelchina zahlreiche Großgrundbesitzungen. Der Umfang eines Latifundiums beträgt oft mehr als 10 000 mou. Die Entstehungsursachen solcher Latifundien sind sozialer und wirtschaftlicher Art. Fast bei allen Beamten besteht das Bestreben, nach einigen Jahren des Staatsdienstes mit den erworbenen Geldmitteln Grundstücke zu erwerben, um nach dem Rücktritt als Grundbesitzer zu leben. Die zahlreichen Mißernten und Hungersnöte bieten ihnen die günstigste Gelegenheit, den notleidenden Bauern ihren Grundbesitz zu denkbar billigsten Preisen abzuhandeln. Der Staat verbietet zwar seit jeher solche eines Beamten unwürdigen Geschäfte; aber es werden genug Mittel und Wege gefunden, welche die Umgehung dieses Verbotes ermöglichen. Es besteht auch ein allgemeines Verbot blutsaugerischer Grundstücksspekulation; aber die Kapitalisten und Wucherer verstehen es, durch Kreditgewährung und ähnliche Manipulationen zu erreichen, daß sich ihnen der Grundbesitz scheinbar von selbst in die Hand spielt. Neben diesen erwerbsmäßigen Bodenspekulanten gibt es auch Großkaufleute, die in der Erwerbung von Grundbesitz eine soziale Aufstiegsmöglichkeit für sich und ihre Kinder sehen; denn in China ist der kaufmännische Beruf der am wenigsten geachtete. Dagegen stehen den Grundbesitzern alle Gesellschaftskreise und Berufswege offen. Das Streben der Kaufleute nach Grundbesitz ist daher erklärlich. Der Grundbesitzer kann Beamter werden, er kann Handel treiben und sogar Geld ausleihen. Vermöge dieser wirtschaftlichen und sozialen Stellung übt er eine nicht zu unterschätzende Macht aus. Neben diesen Grundbesitzungen gibt es noch eine große Anzahl von Latifundien in der Hand von Religionsgemeinschaften verschiedener Richtungen. So verfügt z. B. die katholische Mission in China über ausgedehnte Ländereien. Die Großgrundbesitzer sind in der Mehrzahl Absentisten. Die Bewirtschaftung ihres Besitzes liegt in der Hand von Pächtern.

Das Pachtwesen ist so gestaltet, daß der Grundbesitz in möglichst kleine Einheiten aufgeteilt wird. In der Mehrzahl erreichen diese Zwergpächtereien kaum die Mindestgröße. Pächtereien von 10 mou sind in Süddchina keine Seltenheit. Der Pachtzins ist immer sehr hoch, ob es sich um Erbpacht, um Zeitpacht oder um Teilpacht handelt. Er schwankt zwischen 30—50% der Erträge und wird teils in Naturalien und teils in Bargeld entrichtet. In vielen Gegenden bietet das Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Pächter ein Bild des größten sozialen Elends, das an die Zustände in Irland[20]) im 18. und 19. Jahrhundert erinnert. Die Bankwochenschrift Nr. 504, Shanghai 1927 berichtet über die soziale Seite des Pachtverhältnisses in der Provinz Kiangsu: „Die Pächter werden vom Grundbesitzer nicht als Menschen betrachtet, sondern als Gegenstand der Ausbeutung. In den Kreisen nördlich des Yangtsekiang werden sie sogar als Sklaven be-

[20]) M. J. Bonn: Die englische Kolonisation in Irland, Bd. 2, S. 243—277, Stuttgart und Berlin 1906, Gottasche Buchhandlung, Nachf.

handelt. Wenn der Pächter das Haus des Grundbesitzers betritt, muß er stehend mit ihm sprechen, er darf in seiner Gegenwart nicht sitzen. Er ißt mit den Knechten und Mägden in der Küche. Fehlt es im Haus des Grundbesitzers an Arbeitskräften, so wird der Pächter zur Arbeitsleistung ohne Entgelt gerufen. Südlich des Yangtsekiang ist das Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Pächter noch schlechter. Der Verwalter bestimmt den Pachtzins nach seinem Gutdünken. Wenn dieser nicht pünktlich am Fälligkeitstag entrichtet wird, so wird sofort ein Bote ausgeschickt, um ihn einzutreiben. Dieser verlangt allerhand Sondergebühren und Bestechungsgelder. Noch schlimmer ist es, daß in manchen Kreisen, wie z. B. im Kreis Wukiang, der Grundbesitzer oder dessen Stellvertreter das Recht besitzt, den Pächter an Leib und Leben zu strafen. Auf vielen Gutshöfen gibt es sogar Gefängnisse für widerspenstige oder unliebsame Pächter. Der Grundbesitzer besitzt Blankohaftbefehle, die ihn jederzeit zur Verhaftung des Pächters ermächtigen. Damit sind die Rechte der Pächter, die ihnen nach dem Buchstaben des Gesetzes zustehen, hinfällig."

§ 8. Die sekundären Ursachen der Bodenzersplitterung.

Als die sekundären Ursachen der Bodenzersplitterung in China bezeichnet ich 1. die ländliche Uebervölkerung und 2. die Dorfverfassung.

1. Die ländliche Uebervölkerung: Von Uebervölkerung spricht man, „wenn im Verhältnis zum Nahrungsspielraum die Menschenzahl zu groß ist".[21]) Solange die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion durch technischen Fortschritt nicht versagt, gibt es nur relative Uebervölkerung. Die Tatsache, daß die Bodenknappheit im umgekehrten Verhältnis zur Bevölkerungszunahme wächst, macht sich im reinen Agrarstaat besonders empfindlich bemerkbar; denn der Mangel an Boden bedeutet dort den Mangel an Lebensmöglichkeit überhaupt.

Die Erscheinung der Uebervölkerung in China ist keine generelle, sondern eine partielle. „Partielle Uebervölkerung liegt vor, wenn es sich um bestimmte kleinere Gebiete eines Landes handelt, die von dem Uebel der Uebervölkerung betroffen werden, oder bestimmte Berufe und Erwerbszweige, in denen Ueberfüllung herrscht."[22]) Ich habe in § 4 erwähnt, daß im landwirtschaftlichen Gebiet Chinas 100—350 Menschen auf 1 qkm Boden kommen, von denen 73% der Landwirtschaft zugehören. Ferner habe ich in § 6 dargelegt, daß in den meisten Provinzen $^1/_3$—$^1/_2$ aller landwirtschaftlichen Betriebe unter der Mindestgröße liegen. Trotz der häufigen Naturkatastrophen, Kriege und Hungersnöte, denen Millionen von

[21]) K. Diehl: Die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre, S. 13, 1934, Fischer, Jena.
[22]) K. Diehl: a. a. O., S. 26.

Menschenleben zum Opfer fallen, trotz der starken Aus- und Abwanderung (s. § 10) bleibt die Tatsache der ländlichen Uebervölkerung bestehen. Die bewußte Erziehung zur Heimatliebe und Schollentreue und die starke Verbundenheit mit Familie und Sippe bannen den Bauern an sein Fleckchen Erde. Durch das Vielkindersystem ist die Zahl der Familienmitglieder sehr groß. Stirbt das Familienoberhaupt, so tritt die freie Erbteilung ein, und der Besitz wird in unmöglich kleine Einheiten zersplittert. Wäre China nicht ein reines Agrarland, so würde die Ueberzahl an Menschen durch Uebernahme in andere Wirtschaftszweige ausgeglichen. Und ohne die freie Erbteilung hätte die Uebervölkerung zu anderen wirtschaftlichen Ergebnissen geführt. So aber bleibt sie als Ursache der Bodenzersplitterung bestehen. Kaum ein Kulturland der Erde hat eine so ungleichmäßige Bevölkerungsverteilung wie China. 300 Millionen Menschen leben auf einem Drittel des Landes zusammengedrängt und stehen unter dem Druck der Uebervölkerung und Bodenknappheit, während in zwei Dritteln des Landes Untervölkerung herrscht und riesige Bodenflächen und ungeheure Bodenschätze ungenutzt bleiben.

Während die partielle ländliche Uebervölkerung in Nordchina die Verschärfung der Besitzzersplitterung zur notwendigen Folge hat, führt sie in Südchina zur Befestigung der Stellung des Großgrundbesitzertums und zur Begünstigung der Exploitation. Da man einen Mangel an Pächtern nicht zu fürchten braucht, und da die Pächter unter sich wegen des Mangels an Land eine scharfe Konkurrenz führen müssen, kann es sich der Großgrundbesitzer erlauben, seine Pächter nach Willkür zu behandeln, die Höhe des Pachtzinses beliebig zu bestimmen und das Pachtland so klein wie möglich zu bemessen. Ihm gegenüber sind die Pächter machtlos. Sie müssen alles über sich ergehen lassen, da sie sonst jede Möglichkeit verlieren, in der Landwirtschaft zu bleiben. „Einen schlechten Herrn zu haben, ist immer noch besser als zu betteln." Dieses landläufige Wort drückt die ganze Not der Uebervölkerung in den Pachtgebieten aus.

2. Die Dorfverfassung: Die erste Gestalt der Besiedlung ist für die spätere Entwicklung der Wirtschafts- und Gesellschaftsform eines Volkes von entscheidender Bedeutung. Sie kann durch Jahrtausende trotz aller Aenderungen und Wandlungen beharren oder sich nur unwesentlich verändern. Je nach den Völkern ist die Siedlungsform verschieden: entweder Einzelhof- oder Dorfsystem.

So umstritten wie der Ursprung des chinesischen Volkes ist die erste chinesische Siedlungsform. Soweit diese Frage durch die Geschichte zurück verfolgt werden kann, ist sie das Dorfsystem, das heute die einzige ländliche Siedlungsform in China darstellt. Einzelhöfe gibt es nicht. Dies ist daraus zu erklären, daß in Zeiten politischer Unsicherheit das Zusammenwohnen in einem Dorf der Bevölkerung die größte Sicherheit bietet. Sitte und Gewohnheit tun dann

das Ihre zur Befestigung dieses Systems. Heute sind die Zustände in China so, daß das Sicherheitsmoment eine größere Rolle denn je spielt, und daher ist die dörfliche Siedlungsform gefestigter denn je. Dank der großen Bevölkerungsdichte sind die Dörfer so groß, daß sie in der Regel 100—1000 Familien, etwa 500—5000 Einwohner umfassen, und so nahe beieinander, daß sie in manchen Gegenden nur durch einige hundert Schritte getrennt liegen.

Jedes Dorf liegt im Mittelpunkt des zu dem Dorf gehörenden Grund und Bodens. Selten hat ein Bauer das Glück, daß seine Aecker nebeneinander liegen. Je größer das Dorf ist, umso größer ist die Entfernung zwischen Feld und Hof, zwischen Acker und Acker. Die Dörfer sehen heute aus wie die mittelalterliche Stadt in Deutschland. Sie haben Festungsmauern, Türme und wenige Tore. Dadurch wird der Weg zum Feld noch verlängert. In Deutschland hat die starke Gemengelage oft zum Flurzwang geführt. Einen ausgesprochenen Flurzwang gibt es in China nicht; aber es fehlt nicht ganz an ähnlichen Einrichtungen.

Theoretisch rechnet man zu den Ursachen der Bodenzersplitterung auch politische Maßnahmen wie die Förderung der kleinen Besitzungen, der Vermehrung der Bevölkerung u. dgl. Für China trifft das nicht zu, da keine Regierung je eine solche Politik verfolgt hat.

4. KAPITEL:
DIE WIRKUNGEN DER BODENZERSPLITTERUNG IN CHINA.

Die natürliche Reaktion gegen die Latifundienbildung führte im Laufe der Geschichte viele Wirtschaftspolitiker und Theoretiker zu der Erkenntnis, daß die Bodenteilung ein ungeheurer Ansporn für die Menschen sei, welche durch sie die Möglichkeiten erhalten, in der Landwirtschaft selbständig zu werden (Aereboe), und daß je kleiner der landwirtschaftliche Betrieb, desto höher — auf Flächeneinheit berechnet — sein Beitrag zum Gesamteinkommen des Volksganzen sei (David). Diese Ansicht geht so weit, daß man jede Maßnahme des Staates oder jede Sitte und Gewohnheit, die den Prozeß der Bodenteilung beschränken könnte, mit Energie bekämpft, ohne zu bedenken, daß die Bodenteilung eine untere Grenze hat, unter welcher eine schädliche Wirkung notwendigerweise eintreten muß. Dies ist besonders im reinen Agrarland der Fall. Hier kann die Bodenzersplitterung, wenn sie über einen gewissen Grad hinausgeht, die Grundlage der Volkswirtschaft und damit der Gesellschaft erschüttern, und sie kann sogar den Beginn des Verfalls bedeuten.

Die Wirkungen der Bodenzersplitterung sind in dreifacher Hinsicht festzustellen: in betriebswirtschaftlicher, in volkswirtschaftlicher und in sozialpolitischer Hinsicht.

§ 9. Die betriebswirtschaftlichen Wirkungen.

Niemand hat wohl so klar wie Friedrich List[23]) die entsetzlichen Wirkungen der Bodenzersplitterung erkannt. Er ist der erste, der vom Nationalstandpunkt aus die Erscheinung der Bodenzersplitterung untersucht hat. Er schreibt: „Nun hat er (der Landwirt) vom Dorf aus hundert kleine Parzellen zu pflügen, zu bedüngen und zu ernten. Der größte Teil seiner Kräfte und seines Viehs wird mit Hin- und Herfahren zwischen Acker und Scheune, zwischen Acker und Acker vergeudet. Zur Erntezeit, wo die Nutzung jeder Minute so großen Wert hat, bringt er mehr Zeit auf dem Weg als auf dem Acker und auf der Wiese zu. Die Haltung einer großen Anzahl von Gesinde und Taglöhner und von Zugvieh, oder einer minder nützlichen Gattung desselben, sowie durch das Hinundherfahren verursachte Abnützung seiner Fahrgerätschaften vergrößert seine Baukosten bedeutend. Ein Pferdegespann wird erfordert, wo ein Ochsengespann ausreichen würde. Dazu kommen noch die Nachteile der vielen Gütermenge, des Ueberfahrens, der gemeinschaftlichen Flurwirtschaft, der gemeinschaftlichen Weidenutzung, der unproduktiven Raine, des Mangels an mittelbarer Aufsicht (häufiger Diebstahl auf dem Feld) und der unendlichen Sorge für die Marken und endlich die Servituten mit den tausend Anlässen, die alle ihre Verhältnisse zu Streit, Zwiespalt, Feindschaft und Prozeß geben. Der Landwirt kann nicht pflanzen, was ihm gut dünkt, kann die Natur seines Bodens nicht nach besseren Einsichten ausbeuten, muß ein Stück Land als Wiese benützen, das als Acker einen besseren Ertrag gewährte, und umgekehrt, kann nicht Bäume, Reben, Hopfen u. u. u. pflanzen, oder Gartenbau treiben, wo er die Gelegenheit oder Natur des Bodens dazu angemessen findet, und die sehr entfernt liegenden Strecken muß er vernachlässigen."

Was List für einen Teil des damaligen Deutschland als so entsetzlich schildert, gilt heute für ganz China. Aus der weitgehenden Bodenzersplitterung haben sich für die Betriebe folgende Schäden ergeben:

1. Verlust an Anbaufläche durch zu viel Grenzfurchen und Wege. Ich habe einmal diesbezüglich die Lage bei meinem Dorf genau untersucht und bin zu dem Resultat gekommen, daß dieser Verlust ungefähr $^1/_{15}$ der Gesamtbodenfläche ausmacht, was durch eine planmäßige Umlegung vermieden wäre. Dieser Zustand ist nicht nur bei diesem einen Dorf so, sondern er herrscht im ganzen landwirtschaftlichen Gebiet Chinas.

2. Verlust an Arbeitskräften von Mensch und Tier durch die große Entfernung zwischen Hof und Feld, zwischen Acker und Acker. Münzinger[24]) rechnet in nicht umgelegten

[23]) Frdr. List: „Die Agrarverfassung, die Zwergwirtschaft u. die Auswanderung." In Gesammelte Schriften, Teil 2, Herausgeb. Ludg. Häußer, 1850, Stuttgart und Tübingen.

[24]) M. Sering: Landwirtschaft Deutschlands, S. 754, Berlin 1932.

Gemeinden Süddeutschlands mit rund 30% Leerlauf. Dazu kommt noch ein Verlust an Arbeitskräften durch die Unmöglichkeit, sie wegen der Kleinheit des Betriebs voll auszunützen. Ein Betrieb unter 10 mou in Südchina, unter 20 mou in Mittelchina und unter 25 mou in Nordchina kann die Arbeitskräfte von fünf bis acht Familienmitgliedern unmöglich restlos auswerten. Eine Redensart heißt: „Das Billigste in China ist die Zeit." Das ist aus dieser Tatsache zu klären. Was hilft dem chinesischen Bauern sein sprichwörtlicher Fleiß, wenn ihm das Betätigungsfeld dafür fehlt. Menschenarbeit ersetzt Vieharbeit. Er bearbeitet seine Felder wieder und wieder. Er jätet so weit, daß auch nicht ein Unkrautpflänzchen zwischen den Nutzpflanzen gedeihen kann. Man kann beinahe sagen, daß in China zwischen Feldbewirtschaftung und Gartenbau kaum ein Unterschied ist. Auf diese Weise werden die Arbeitskräfte verwendet; aber das Erträgnis des Bodens ist nicht entsprechend höher. — Da für einen Zwergbetrieb mehr als genug menschliche Arbeitskräfte vorhanden sind, finden moderne Maschinen keine Aufnahme in solche Betriebe.

3. Schwierigkeiten in der Durchführung der Bodenverbesserungsmaßnahmen wie Melioration, Ent- bzw. Bewässerung. Solche Schwierigkeiten bestehen besonders in Süd- und Mittelchina, da die Reiskultur solche Einrichtungen zur Ent- bzw. Bewässerung unbedingt verlangt. Die Bodenzersplitterung aber macht diese beinahe unmöglich. Ueberschwemmung der Felder, Vernichtung der Ernte und Verhinderung der notwendigen Arbeit sind die unausbleiblichen Folgen dieses Mangels.

4. Schwierigkeiten der Anlage solcher Kulturen, die der Lage oder Beschaffenheit des Bodens entsprechen würden. Diese Schwierigkeiten werden verursacht einmal durch die übermäßige Kleinheit des Grundstücks, dann durch die große Entfernung zwischen Hof und Feld und schließlich durch die viele Rücksichtnahme auf die benachbarten Grundstücke.

5. Die Irrationalität in der Anwendung der Arbeitskräfte, in der Ausnützung der Betriebsmittel und in der Betriebsführung. Die Irrationalität erhöht die Produktionskosten, vermindert den Ertrag und verringert dadurch das Einkommen. Freilich ist diese nicht nur auf die Bodenzersplitterung zurückzuführen; aber sie ist die eigentliche Ursache dafür, daß der Bauer sich keine bessere Schulung in der Arbeitsmethode, in Marktkenntnis usw. aneignen konnte.

6. Unverhältnismäßig hohe Kosten. Infolge des Bodengesetzes können sich die Bodenerträge nicht entsprechend dem Aufwande an Arbeitskräften und Betriebsmitteln steigern. Münzinger[25]) berechnet den Aufwand je ha durchschnittlicher Parzellengröße über 5 ha mit 351,90 Mark, bei Parzellengröße von 0,25 ha mit 768,90 Mark. Der Aufwand ist also bei letzteren um 118,83% höher. Dieses Verhältnis kann auch für China geltend gemacht werden.

[25]) M. Sering: ebenda.

Außer den angeführten betriebswirtschaftlichen Wirkungen der Bodenzersplitterung gibt es noch eine Unzahl anderer, wie beispielsweise die Begünstigung von Schädlingen, Unkraut, Dieben usw. Aber verheerender als die betriebswirtschaftlichen Wirkungen sind die volkswirtschaftlichen Schäden, die ich im nächsten Paragraphen eingehend erörtern werde.

§ 10. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen.

Latifundien und Bodenzersplitterung sind beide ungesunde Erscheinungen in der Volkswirtschaft. Wenn ihre Ursachen auch nicht immer die gleichen sind, führen sie doch oft zu den gleichen Ergebnissen. Volkswirtschaftlich betrachtet, sind die Wirkungen der Bodenzersplitterung folgende:

1. Rückgang der gesamten landwirtschaftlichen Produktion und des Volkseinkommens. Die Landwirtschaft hat in der Volkswirtschaft die Aufgabe zu erfüllen, das Volk zu ernähren. Im reinen Agrarstaat aber hat sie die erweiterte Aufgabe, sämtliche Bedürfnisse des Volkes mit ihren Produkten oder mit dem Erlös derselben zu befriedigen. Es ist in § 9 dargelegt worden, daß der Ertrag des Bodens durch die Bodenzersplitterung in verschiedener Weise vermindert und das Einkommen des Landwirts verringert wird. Nicht anders ist das in Bezug auf die gesamte Wirtschaft. Wie groß das Defizit in der Nahrungsmittelversorgung Chinas ist, zeigen folgende Zahlen:[26])

	Reis	Weizen	Weizenmehl
1929	659 000 t	721 000 t	722 000 t
1930	1 203 000	194 000	314 000
1931	652 000	249 000	265 000
1932	1 365 000	—	401 000

Die gesunde Beziehung zwischen Aus- und Einfuhr eines Agrarlandes soll so sein, daß die Einfuhr von Industrieerzeugnissen durch die Ausfuhr von Agrarprodukten ausgeglichen wird. China ist aber seit Mitte des 19. Jahrhunderts ein reines Einfuhrland ausländischer Industrieprodukte ohne entsprechende Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Ausfuhr von Tee und Seide ist von Jahr zu Jahr unverhältnismäßig stark zurückgegangen. Die Sojabohnenausfuhr, die bis 1930 ein bedeutender Faktor der chinesischen Außenhandelsbilanz war, hat seit dem Ausbruch des Konflikts zwischen Japan und und China im Jahre 1930 so gut wie aufgehört, da die Mandschurei das Hauptanbaugebiet der Sojabohne ist. Im Jahre 1933 machte China eine Anleihe von 60 000 000 Yüan bei den Vereinigten Staaten. Die Anleihe besteht aus Warenlieferungen von Weizen und Baumwolle, welche lediglich zur Bedarfsdeckung bestimmt sind.

[26]) Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich. 1933.

Ein Agrarland, dessen landwirtschaftliche Produktion nicht einmal den eigenen Bedarf decken kann, das also in seiner Lebensmittelversorgung teilweise auf das Ausland angewiesen ist, kann nicht bestehen, ohne der Gefahr des Zusammenbruchs ausgesetzt zu sein.

2. Aus- und Abwanderung der ländlichen Bevölkerung. Die Aus- und Abwanderung ist immer der Ausdruck eines Bevölkerungsüberschusses. Ihre wirtschaftliche Wirkung ist nicht schädlich, wenn die Auswanderer die Verbundenheit mit dem Heimatstaat nicht verlieren und die Abwanderer von anderen Wirtschaftszweigen aufgenommen werden. Sie gewinnen aber ein ganz anderes Gesicht, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Auswanderung der ländlichen Bevölkerung Chinas ist planlos und unorganisiert. Die meisten Auswanderer stammen aus Südchina, wo die Bodenzersplitterung infolge der Exploitation am weitesten vorgeschritten ist. Seit 1926 befindet sich die Auswanderung in starkem Rückgang, da eine Einwanderung nach Amerika, nach Australien, nach den Philippinen und nach Siam auf große Schwierigkeiten stößt, wenn sie nicht gar unterbunden ist. Dadurch verliert der Staat eine erhebliche Einnahmequelle, und die Lage der ländlichen überschüssigen Bevölkerung wird noch zugespitzter.

In Nordchina sind die Grenzprovinzen das Ziel der „Auswanderer".[27]) Die ungeheure Zahl der Menschen, die von Hunger und Not gezwungen wurden, die Heimat zu verlassen, ist ein untrügliches Zeichen für die Auswirkung der grenzenlosen Bodenzersplitterung in Nordchina. Das Ziel dieser „Auswanderer" war zuerst die Mandschurei, welche erst nach dem Russisch-japanischen Krieg den chinesischen Siedlern erschlossen wurde. Neben der Mandschurei sind es die drei Provinzen der Inneren Mongolei, die einen erheblichen Teil der überschüssigen Bevölkerung Nordchinas aufnahmen. Die stromartige „Auswanderung" nach den Grenzprovinzen in den letzten Jahrzehnten hat einen Weltrekord gebildet. Dazu folgende Zahlen:[28])

Jahr	„Auswanderer" nach der Mandschurei	Rückwanderer in die Heimat[29])
1912	88 102	56 075
1913	106 189	54 476
1914	88 422	51 728
1915	110 432	54 468
1916	156 533	74 916
1917	224 594	80 872
1918	180 013	93 563
1919	219 929	110 175
1920	208 904	109 705

[27]) Ich brauche das allgemein gebräuchliche Wort „Auswanderer" hier nur mit Vorbehalt, da es sich nicht um Auswanderer im eigentlichen Sinne handelt, sondern um Grenzsiedler und Saisonarbeiter.

[28]) Berichte über Landw. 1929 Bd. 9 S. 137.

[29]) Rückwanderer = Saisonarbeiter.

Seit 1921 nahm die „Auswanderung" nach den Grenzprovinzen, besonders nach der Mandschurei, noch größere Ausmaße an. So berichtet „Die Wirtschaft des Auslands" in der Ausgabe 1928: Von 1923—1927 stieg die Zahl der „Auswanderer" nach der Mandschurei unverhältnismäßig hoch. 1923 betrug sie 285 000, 1924 366 000, 1925 400 000, 1926 225 000, 1927 795 000. Nach einem anderen Bericht[30]) soll die Zahl der Auswanderer nach der Mandschurei im Jahre 1927 sogar über 1 000 000 betragen und sich bis zum Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Japan und China auf gleicher Höhe gehalten haben.

Woher stammen diese Auswanderer? Die Heimat von 90% derselben sind die Provinzen Shantung und Hopei. Ein geringerer Teil ist in den Provinzen Honan und Shansi beheimatet. Das sind Gebiete, in denen die ländliche Bevölkerung über 80% an der Gesamtbevölkerung beteiligt ist, und wo die Hälfte aller Grundbesitzungen von der Bodenzersplitterung betroffen ist.

Parallel zur Auswanderung vollzieht sich die Landflucht. Das Ziel dieser Landflütlinge sind die in den letzten Jahrzehnten entstandenen modernen Großstädte wie Shanghai, Nanking, Tientsin, Kantong, Hankow usw. Bezeichnend ist, daß die Landflütlinge größten Teils nicht von der Industrie aufgenommen werden, da diese sich noch in ihrem Anfangsstadium befindet, sondern der Arbeitslosigkeit preisgegeben zum Großstadtproletariat herabsinken.

3. Durch den Rückgang des Einkommens der ländlichen Bevölkerung und durch den Tiefstand des Lebensniveaus führt die Bodenzersplitterung zu dem dritten volkswirtschaftlichen Ergebnis: zu der Abnahmeunfähigkeit von inländischen Industrieerzeugnissen auf dem Lande und zu der Lieferungsunfähigkeit von Lebensmitteln und Rohstoffen an die einheimische Industrie und die Stadtbevölkerung. Die Kaufkraft der chinesischen ländlichen Bevölkerung ist so gering, daß die Zwerggrundbesitzer und Zwergpächter auf nahezu alles verzichten müssen, was sie nicht selbst anfertigen können. Außer den unbedingt notwendigen Gebrauchsartikeln wie Papier, Streichhölzer, Salz und dergl. finden die Industrieerzeugnisse wie beispielsweise landwirtschaftliche Maschinen, Kunstdünger, Baumaterialien, Arbeitsgeräte usw. keinen Absatz. Die Folge ist eine ungeheure Hemmung in der Entwicklung von Industrie und Handel. Die Zwergwirtschaften sind kaum in der Lage, die auf sie angewiesenen Menschen mit Lebensmitteln zu versorgen, geschweige noch solche an die Städte abzugeben, und außer dem noch Rohstoffe an die Industrie zu liefern. Die Baumwolleverarbeitungsindustrien z. B. haben während des Weltkriegs einen raschen Aufschwung genommen; aber ein Unternehmen nach dem anderen ging nach dem Krieg zugrunde. Die bestehenden Webereien und Spinnereien sind in der Rohstofflieferung größtenteils auf das Ausland angewiesen.

[30]) Tschang Tschih: Bodenökonomie. S. 125. Shanghai.

Außer hier angeführten volkswirtschaftlichen Schäden, die durch die Bodenzersplitterung verursacht werden, wären noch andere wie beispielsweise der Staatseinnahme in Rechnung zu ziehen. Das Gesagte genügt aber, um ein Bild der zerstörenden Einflüsse der Bodenzersplitterung auf die chinesische Volkswirtschaft zu geben.

§ 11. Die sozialen und politischen Auswirkungen.

Die bloße Gemengelage ohne gleichzeitige Besitzzersplitterung und Exploitation hätte zwar bedeutende wirtschaftliche Schäden verursachen, aber nur geringen Einfluß auf Sozialleben und politische Entwicklung ausüben können. Wo aber beide Arten der Bodenzersplitterung in einem Land miteinander vorkommen und wie in China das ganze Land umfassen und beherrschen, sind ihre Wirkungen auf Sozialleben und politische Entwicklung katastrophal.

Zunächst werfen wir einen Blick in die Lebensverhältnisse einer bäuerlichen Familie, deren Besitz unter oder an der Grenze der Mindestgröße liegt. List schreibt in seinem Aufsatz „Die Agrarverfassung, die Zwergwirtschaften und die Auswanderung“[13]): „Alsdann führt sie (die Zwergwirtschaft) zur allgemeinen Kartoffelwirtschaft, d. h. zu demjenigen Zustand, in welchem die Mehrzahl der Landwirte ihr Leben damit zubringt, Kartoffeln zu bauen und Kartoffeln zu essen; in welchem sie nicht allein an aller kräftigenden Speise, sondern an dem Nötigsten aller Gewürze, ohne welches selbst das Tier physisch ausartet, an Salz Mangel leiden; in welchem sie sich in selbst gesponnene und selbst gewebte Lumpen hüllen; in welchem der Mensch den Dienst des Esels, des Pferdes und des Zugtiers verrichtet, ohne sich der kräftigen Nahrung dieser Tiere zu erfreuen; in welchem bei all dem der größte Teil der arbeitenden Klasse seine Zeit in Müßiggang oder im Schlendrian verbringt. . . . Gegen diese Existenz solcher Grundbesitzer ist eine des wohlgehaltenen Sklaven eine fürstliche.“ Vergleichen wir die Schilderung mit der Lage des chinesischen Zwergbauern, der die Mehrzahl der chinesischen ländlichen Bevölkerung ausmacht, so scheint sie nicht etwa übertrieben, sondern stimmt mit den Tatsachen voll überein. Der einzige Unterschied zwischen dem Leben der deutschen Bauern in Bayerischen-Wald und in Teilen Thüringens und dem der chinesischen Kleinbauern besteht darin, daß der deutsche Bauer auf die Kartoffelwirtschaft angewiesen ist, während der chinesische Bauer einseitigen Getreidebau betreibt, durch den aber sein Lebensablauf nicht anders gestaltet wird. Die Bedürfnislosigkeit und Sparsamkeit sind so ohne jede Grenze, daß aus Bedürfnislosigkeit Unterernährung, aus Sparsamkeit lächerlicher Geiz werden; denn gegen die dauernde Not hat der Bauer keine andere Waffe als übermenschliche Arbeit und immer engeres Schnüren des Leibriemens. Ohne dies gäbe es im Reich der Mitte kein Bauerntum mehr.

---

[31]) s. Seite 30, Fußnote 1.

Aus- und Abwanderung als gegebener Ausweg aus unerträglicher Notlage steht nicht jedem Bauern offen, und nicht jeder Bauer ist gewillt, ihn zu gehen. Die Mehrzahl der zum Hunger verurteilten Menschen verbleiben in der engen Heimat. Die einen nehmen Kredit gegen unerschwingliche Zinsen und geraten bald in die Abhängigkeit von Wucherern. Die anderen verkaufen den Grundbesitz, und beide verfallen dem ländlichen Proletariat. Das ist die wahre Lage der Landwirtschaft in Südchina, wo die Zahl der selbständigen Bauern sich von Jahr zu Jahr verringert, und die Zahl der Zwergpächter und Arbeitslosen sich von Jahr zu Jahr vermehrt.

Es ist selbstverständlich, daß diese Zustände notwendigerweise zur Bildung von Sozialklassen hinführten. Es ist auch selbstverständlich, daß die dauernde Not Arbeitswillen und Arbeitskraft lähmen muß. „Dann kommt die Gefahr, daß das Bauerntum der Proletarisierung entgegengeht, und alles zu verfallen droht, was das Bauerntum an Kultur und Kraft, an Heimatliebe und Schollentreue in sich geborgen hat."[32]) Auch die sprichwörtliche Genügsamkeit, Zufriedenheit, Anspruchslosigkeit und Anpassungsfähigkeit der chinesischen Bauern können der dauernden Entbehrung und vor allem der Hoffnungslosigkeit nicht standhalten. Auch sie verfallen der Proletarisierung, aus der Klassenhaß und Klassenkampf resultieren. Die chinesische Geschichte ist erfüllt von Bauernunruhen und Bauernaufständen. Es geht eine Linie von Huang Gjin, dem Aufstand der „Gelben Tücher", der die zweite Han-Dynastie (25—220 n. Ch.) gestürzt hatte, zu Huang Tschau, dem Aufstand, dem die Tang-Dynastie (619—906 n. Ch.) erlag, zu dem Aufstand von Dschang Hsien-Dschung und Li Tze-Tscheng, durch den die Ming-Dynastie beseitigt wurde, bis zu dem roten Aufstand unserer Tage in Mittel- und Südchina. Letzterer bezeichnet sich als kommunistisch; aber es ist nichts anderes als der Protest der proletarisierten ländlichen Bevölkerung.

Wenn wir diesen sogenannten roten Aufstand in einem reinen Agrarstaat näher betrachten, so können wir leicht die eigentliche Ursache feststellen, die ihn als Bauernaufstand charakterisiert. Der Aufstand begann im Jahr 1927 in der Provinz Kwangtung und griff dann in die Nachbarprovinzen über. Heute beherrscht er in Süd- und Mittelchina ein Gebiet, das beinahe zweimal so groß wie Deutschland ist. Am schwersten in Mitleidenschaft gezogen sind die Provinzen Kwangtung, Hunan, Hupei, Fukien, Kiangsi, Nganhuei und Szetschwan. Das sind, wie in § 6 nachgewiesen, die Provinzen, in denen die Bodenzersplitterung und Latifundienbildung am stärksten in Erscheinung getreten sind. Die Parole der Aufständischen ist: „Dem Bauern das Land!" Das Verfahren, durch das sie einen großen Zulauf, nicht nur aus den Reihen des ländlichen Proletariats, sondern aus denen der notleidenden Kleinbauern, gewinnen, ist die Generalenteignung des Grundbesitzes und die gleichmäßige Verteilung des-

[32]) M. Sering: Landwirtschaft Deutschlands. S. 295.

selben unter ihre Anhänger. Im Grund ist es nichts anderes als die Wiederbelebung des uralten Gedankens des Dsing-Tien-Systems, der in der Seele des chinesischen Volkes in den Jahrtausenden nicht erloschen ist. Daß der Kommunismus in China in dieser vertarnten Form auftritt, beweist einmal die politische Klugheit seiner wenigen wirklich kommunistischen Führer, und dann die Tatsache, daß der Kommunismus bei Beibehaltung seiner eigenen Ziele in einem reinen Agrarland wie China niemals Fuß fassen könnte. Mit dem Verfahren, das Marschall Tschiang Kai-Schek seit 1932 in der Bekämpfung der roten Aufständischen eingeschlagen hat (s. § 13), schlägt er den Kommunisten die stärkste Waffe aus der Hand. Daß er auf dem richtigen Weg ist, wird dadurch bewiesen, daß die Bauern in hellen Haufen zur Regierungsarmee überlaufen und große Gebiete zurückgewonnen wurden.

Die gleiche Ursache wie der rote Aufstand hat auch das Banditenunwesen, durch das China in der ganzen Welt diskreditiert wird. Die Banditen sind meist nichts anderes als verarmte Bauern, die durch Hunger und Not zum äußersten getrieben wurden.

In Deutschland hat man heute erkannt, daß die Abgabe gesunden Bauernblutes an die Intelligenzkreise eine unbedingte Notwenigkeit ist. Wenn alle Zweige der Wissenschaft in Deutschland so hoch entwickelt und Deutschland über ein Beamtentum verfügt, das in der ganzen Welt als musterhaft gilt, so ist das nur der Tatsache zu verdanken, daß Geisteskultur und Beamtentum das Bauerntum als Kraftquelle hinter sich haben. Dies ist seit einigen Jahrhunderten in China nicht mehr der Fall. Der chinesische Bauer hat in 99 von 100 Fällen ganz einfach nicht die Möglichkeit, seinen Söhnen eine Ausbildung zu geben, die sie zu einer höheren Laufbahn befähigen würde. Der Grund dafür ist die grenzenlose Verarmung, die hauptsächlich durch die verheerenden Wirkungen der Bodenzersplitterung im ganzen Land Platz gegriffen hat. Dieser Mangel an Blutzufuhr vom Lande führt notwendigerweise zur Bildung einer Sonderklasse von Gelehrten und Beamten und zur Entartung derselben.

Es ist nicht übertrieben, wenn ich zusammenfassend feststelle, daß die Auswirkung der Bodenzersplitterung auf die Privat- und Volkswirtschaft und das Sozialleben so verheerend ist, daß das chinesische Bauerntum nahezu dem Untergang geweiht ist. Das würde für China nichts anderes bedeuten als den Untergang der Nation!

5. KAPITEL:
MASSNAHMEN GEGEN BODENZERSPLITTERUNG IN CHINA.

Die Gefahren der Bodenzersplitterung sind bis heute in China nicht in ihrem Umfang erkannt. Da man sie ausschließlich als eine Begleiterscheinung der Latifundienbildung betrachtet, gehen die Gegenmaßnahmen fast nur in dieser Richtung. Wo man aber mehr

aus Instinkt als aus richtiger Erkenntnis dem Kernproblem nahekommt, bleibt dies bei unvollkommenen Versuchen. Die einzigen dieser Maßnahmen aus der Vergangenheit und der Gegenwart Chinas, die der Betrachtung wert sind, sind:

1. Das Dsing-Tien-System und seine verschiedenen Variationen.
2. Das Landgesetz von 1930.
3. Die Verordnung des Marschalls Tschiang Kai-Schek von 1932.

§ 12. Der Gedanke des Dsing-Tien-Systems.

Der Grundgedanke des Dsing-Tien-Systems ist der, daß Grund und Boden nicht dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit, dem Staat, gehört und zur Bewirtschaftung von dem Staat periodisch und gleichmäßig nach der Zahl der Bevölkerung verteilt werden soll. Es ist also ungefähr der gleiche Gedanke, wie der des Agrarsozialismus. Er stellt nicht bloß ein Wirtschaftssystem dar, sondern eine Gesellschaftsverfassung überhaupt. Er ist sehr alt und vor der endgültigen Einführung des Privateigentumsrechts um das Jahr 350 n. Chr. in der Tat in verschiedenen Formen durchgeführt worden. Die Abweichung in diesen Formen ist groß. Seine Idealform soll nach der Ueberlieferung wie folgt aussehen:

1	2	3
4	9	5
6	7	8

Nach diesem System[33]) soll jeder volljährige Bauer ein Grundstück von 100 mou zugeteilt bekommen, das er nach Vollendung seines 60. Lebensjahres an den Staat zurückgeben muß. Es geht also nicht in seinen Besitz über, er hat nur ein Nutzungsrecht und kann es weder vererben noch verkaufen. Je acht solcher Grundstücke bilden ein viereckiges Feld, in dessen Mitte ein ebensolches Grundstück (9) eingeschlossen liegt. Das Grundstück 9 wird von den acht Familien gemeinsam bewirtschaftet, und seine Erträge werden an den Staat abgeliefert. Mit dieser Leistung ist der Pflicht des Bauern zum Dienst am Staat Genüge getan. Die Wohnsitze der acht Familien befinden sich inmitten dieses Grundstückes, wo sich ebenfalls der gemeinsame Brunnen befindet. Seltsamerweise heißt das chinesische Wort für Brunnen Dsing und für das Wort Acker Tien. Das Dsing-Tien-System leitet seinen Namen aber nicht aus dieser Tatsache und auch nicht davon, daß inmitten des Feldes ein Brunnen liegt, sondern lediglich von dem Wortbild des Wortes Dsing ab.

[33]) Vergl. mit d. Jahrbuch der Bodenreform 1933, Heft 4, Jena.

Der Gedanke des Dsing-Tien-Systems spielt in der chinesischen Geschichte eine unvergleichlich große Rolle. Das System, wie schon erwähnt, wurde um das Jahr 350 v. Chr. restlos beseitigt; aber sein Gedanke blieb lebendig, und fast in jedem Jahrhundert tauchten neue Pläne zu seiner Wiederverwirklichung auf. Je mehr Latifundienbildung und Bodenzersplitterung sich ausbreiteten, umso mehr Anhänger erhielt dieser Gedanke. War der Versuch zu seiner Wiederverwirklichung ursprünglich revolutionären Charakters, und stieß er deshalb auf unüberwindliche Widerstände, so nahmen die späteren Versuche einen reformatorischen Charakter an. Der erste bedeutende Versuch war der des Usurpators Wang-Mong (9—23 n. Chr.), der das alte System in seiner Idealform durchführen wollte. Die späteren Versuche zeigten starke Abweichung von dem ersten in der Richtung, daß sie nicht mehr das Privateigentum an Grund und Boden, sondern unter Anerkennung desselben nur die Latifundienbildung und deren Begleiterscheinungen wie Bodenzersplitterung bekämpften.

In seinem Reformcharakter hat aber der Gedanke des Dsing-Tien-Systems einen viel größeren Einfluß auf das Wirtschaftsleben Chinas ausgeübt als in seinem ursprünglichen Charakter. Die Formen, in denen diese Einflüsse verwirklicht wurden, sind folgende:

1. Einschränkung des Großgrundbesitzes und Enteignung desselben durch den Staat zugunsten der kleinen Grundbesitzer.

2. Besiedlung der Latifundien und der Staatsdomänen durch die besitzlose Landbevölkerung.

3. Begünstigung der Bauern durch Steuererlaß oder durch Senkung des Pachtzinses.

Obwohl diese und ähnliche Maßnahmen zu den verschiedensten Zeiten versucht worden sind, nahmen Bodenzersplitterung und Latifundienbildung ihren Fortgang, weil eben ihre Entstehungsgründe nicht erkannt wurden (s. Kapitel 3).

Oberflächlicher Betrachtung mag es scheinen, daß nach diesen Mißerfolgen der Gedanke des Dsing-Tien-Systems in der heutigen chinesischen Wirtschaftspolitik keine Rolle mehr spielt. In Wirklichkeit aber ist er lebendiger denn je. Der Begründer der heute in China regierenden Partei, der Kuomintang, Dr. Sun Yat-Sien, hat der Bodenpolitik die Parole gegeben: „Dem Bauer das Land!" Er sagt dazu: „Um den Bauern aus seiner Notlage zu befreien, gibt es nur ein Mittel. Gebt ihm das Land, das er bebaut! Das bedeutet, daß er nicht mehr von den Grundbesitzern, die nicht arbeiten, ausgebeutet werden darf, sondern die Früchte seiner Arbeit selbst ernten soll." Er legte folgenden Grundsatz nieder zur Verwirklichung seiner Wirtschaftspolitik:[34])

1. Nicht durch staatliche Schätzung, sondern nach den eigenen Angaben des Grundbesitzers, welcher sich allerdings einer Prüfung

[34]) Proklamation des Parteikongresses der Koumingtang, 1924.

der zuständigen Behörde unterwirft, wird der Wert der Grundstücke in das „Grundbuch" eingetragen.

2. Die Besteuerung des Grundbesitzes richtet sich dann nach diesem eingetragenen Wert. Liegt dieser weit unter dem Marktpreis, so hat der Staat das Recht, die Grundstücke zu dem angegebenen Preis anzukaufen. Hat der Besitzer aus Furcht vor Enteignung einen sehr hohen Wert angegeben, so muß er auch entsprechend hohe Steuern tragen.

3. Bei Besitzwechsel fällt der Gesamtheit, der Gemeinde oder dem Staat, der Bodenzuwachswert, d. i. derjenige Teil des erzielten Preises, welcher nach Abzug des angegebenen Wertes noch übrig bleibt, zu, da dieser nach Dr. Sun lediglich der Entwicklung der Gesamtwirtschaft und Gesellschaft zu verdanken ist.

Die Härte dieses Systems richtet sich hauptsächlich gegen die Großgrundbesitzer und Bodenspekulanten. Er nannte seine Maßnahme den „Ausgleich des Privatgrundeigentums" und sein Ziel ist eindeutig: „Dem Bauer das Land".

Dr. Sun stand zwar unter dem ersichtlichen Einfluß der deutschen Bodenreformer; aber die ihn bewegende Kraft ist der uralte Gedanke des Dsing-Tien-Systems. Die Politik der chinesischen Nationalregierung fußt auf seiner Theorie, und ganz in seinem Sinne geschah der Erlaß des Landgesetzes von 1930.

§ 13. Das Landgesetz von 1930 und die Verordnung des Marschalls Tschiang Kai-Tschek von 1932.

Im Jahre 1930 hat zum ersten Mal in der chinesischen Geschichte die Nationalregierung ein umfassendes und durchgreifendes Gesetz zur Regelung der Bodenfrage erlassen, und zum ersten Mal tritt die Erscheinung der Bodenzersplitterung als ein Wirtschaftsproblem an sich ans Licht. Es ist das große Verdienst der Nationalregierung, daß sie nicht, wie es in der Vergangenheit geschah, in der Beseitigung der Latifundien die alleinige Lösung aller Bodenfrage sieht, sondern die Frage nach ihrer Eigenart und den Grundsätzen der Volkswirtschaft behandelt.

Der Grundgedanke des Landgesetzes ist der, daß die sorgsame Bearbeitung und völlige Ausnützung des Bodens die Pflicht des Grundbesitzers gegenüber dem Staat ist, und daß dem Staat das Recht des Eingriffs in das Privateigentum zusteht. In diesem Sinne ist auch die Frage der Bodenzersplitterung behandelt, und zwar in folgender Weise:

1. Festsetzung der Mindestgröße der Grundstücke. Artikel 147 des Landgesetzes wendet sich gegen die grenzenlose Parzellierung: „Die Bodenbehörde kann unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der Nutzungsart die Mindestgröße der Grundstücke festsetzen. Ein Grundstück, dessen Mindestgröße festgesetzt worden ist, darf nicht mehr weiter geteilt

werden." Artikel 211—226 enthalten die Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Umlegung der unzusammenhängenden Grundstücke. Gegen die Gemengelage enthält Artikel 18 eine wichtige Bestimmung: „Sind die Grundstücke unwirtschaftlich zersplittert, so kann die Bodenbehörde eines Bezirks sie zusammenlegen und an die Eigentümer neu verteilen." Artikel 19 bestimmt, daß derjenige, der durch die Umlegungsaktion mehr Boden als vorher zugeteilt bekommen hat, an denjenigen, dessen Besitz durch dieselbe Aktion verkleinert worden ist, eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen hat.

3. Einschränkung der Latifundien. Artikel 14 verleiht der Bodenbehörde das Recht, die Höchstgrenze der Besitzgröße festzusetzen. Starke progressive Besteuerung, Sonderbesteuerung der Absentisten (Art. 329—334), Verkaufszwang und Enteignung (Art. 15) sind Maßnahmen, die gegen die Latifundienbildung getroffen sind.

Wir fragen: Ist die Durchführung dieses Gesetzes unter den heutigen wirtschaftlichen Umständen möglich? Sind die getroffenen Maßnahmen umfassend und durchgreifend genug, um die Erscheinung der Bodenzersplitterung überhaupt zu beseitigen? Folgende Betrachtungen ergeben die negative Beantwortung.

Das Gesetz dient fast ausschließlich der Feldbereinigung. Die Bodenzersplitterung ist aber in China so weit vorgeschritten, und in der Wirtschaftsentwicklung so tief verwurzelt, daß ihre Beseitigung nicht mehr durch bloße Feldbereinigung möglich ist, sondern eine grundlegende Sozial- und Wirtschaftsstrukturänderung zur Voraussetzung hat. Die Beseitigung der Gemengelage durch Zusammenlegung ist nicht undurchführbar; aber schwerer ist die Beseitigung der Besitzzersplitterung und der Exploitation, da deren Hauptursachen außerhalb der Wirtschaft liegen.

Auch die behördliche Festsetzung der Mindestgröße der Grundstücke kann die Zersplitterung der Nutzfläche durch Verpachtung nicht verhindern.

Die eigentlichen Ursachen der Bodenzersplitterung in China, wie ich in Kapitel 3 festgestellt habe, sind: a) die freie Erbteilung, b) der freie Grundstückverkehr, c) Latifundienbildung, d) ländliche Uebervölkerung und e) Dorfverfassung. Alle diese Ursachen sind außer der Latifundienbildung durch das Landgesetz nicht berührt.

Volkswirtschaftlich betrachtet bedeutet das Landgesetz einen großen Fortschritt in der Bekämpfung der Bodenzersplitterung, vor allem deshalb, weil hier zum ersten Mal die Bodenzersplitterung als ein Wirtschaftsproblem an sich betrachtet wird. Bei seiner konsequenten Durchführung kann das Ziel der Feldbereinigung zeitweilig erreicht werden. Da es aber den Kernpunkt des Problems nicht angreift, bleibt es auf die Dauer unzulänglich.

Hierher gehört auch die mehrfach erwähnte Verordnung des Marschalls Tschiang Kai-Schek vom 7. Oktober 1932, die

er für die von den roten Aufständischen befreiten Provinzen Hunan, Hupei und Kiangsi erlassen hat. Die Bedeutung der Verordnung liegt in folgenden Punkten:

1. Festsetzung der Mindestgröße. Jeder nach der Säuberung in die Heimat zurückgekehrte Erwachsene, der zum Bauern fähig ist, erhält mindestens 2 mou, höchstens 6 mou zur Bewirtschaftung. Damit ist jedem die Möglichkeit gegeben, selbständiger Bauer zu werden.

2. Festsetzung der Höchstgrenze des Privatgrundeigentums. Was über diese Grenze hinaus geht, soll enteignet werden. Diese Maßnahme ist gegen die Latifundien getroffen.

3. Der ehemalige Grundbesitzer erhält so viel von seinem Eigentum zurück, daß die Höchstgrenze nicht überschritten wird. Die Rückgabe ist aber an die strenge Einhaltung der Vorschrift zum Schutz des Pächters geknüpft.

Diese Verordnung wird ergänzt durch spätere Erlasse zur Organisation des Genossenschafts- und des Kreditwesens.

Diese Maßnahme des Marschalls Tschiang Kai-Schek bedeutet den ersten Versuch zur Durchführung des Landgesetzes von 1930. Sein Experiment wurde durch die Umstände außerordentlich erleichtert und begünstigt. Der Aufstand hatte den größten Teil der Großgrundbesitzer beseitigt und der Krieg hat das Land entvölkert. So gab es weder einen Widerstand der Eigentümer noch Mangel an Land.

6. KAPITEL:

DIE WEGE ZUR LÖSUNG DES PROBLEMS DER BODENZERSPLITTERUNG IN CHINA.

Der Verlauf meiner Untersuchung hat ergeben, daß die chinesische Volkswirtschaft auf einem Punkt angelangt ist, von dem aus ein weiteres Ausweichen dem Problem der Bodenzersplitterung nicht mehr tragbar ist. Die in § 13 besprochenen Maßnahmen zeigen, daß man angefangen hat, dies zu begreifen. Die Kritik zeigt aber, daß diese Maßnahmen auf die Dauer unzulänglich und von der Lösung des Problems noch weit entfernt sind. Maßnahmen wie Festsetzung der Mindestgröße der Grundstücke oder Feldbereinigung durch Umlegunng mögen in den Ländern, in denen die Erscheinung der Bodenzersplitterung eine untergeordnete Rolle in der Agrarpolitik spielt, noch wirksam sein. Wo sie aber in solchem Umfang wie in China auftritt und zum Kernproblem der Volkswirtschaft überhaupt geworden ist, können nur solche Maßnahmen helfen, die das Uebel an der Wurzel fassen und auch die nebengeordneten Probleme, die aber in ursächlichem Zusammenhang mit der Bodenzersplitterung stehen, mit einbeziehen.

Unter Voraussetzung der konsequenten Durchführung aller Bestimmungen des Landgesetzes gegen die Bodenzersplitterung und

unter Berücksichtigung der heutigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Chinas sehe ich den Weg zur Lösung des Problems in der Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Erweiterung der Nutzfläche durch innere Kolonisation.
2. Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft durch Einführung der modernen Technik und Umgestaltung des Betriebs.
3. Industrialisierung zum Ausgleich der ländlichen Uebervölkerung.
4. Reform des ländlichen Erbrechts.

§ 14. Innere Kolonisation.

Wenn ich von innerer Kolonisation spreche, so möchte ich voraus schicken, daß ich unter innerer Kolonisation nicht nur die planmäßige Begründung neuer Siedlungen im Heimatbereich des kolonisierenden Volkes, sondern auch die erstmalige wirtschaftliche Erschließung noch unbesiedelter Gebiete innerhalb des Staates verstehe.

Das landwirtschaftliche Gebiet Chinas macht stark ein Drittel des ganzen Landes aus. In Anbetracht dessen, daß China ein reiner Agrarstaat ist, sind zwei Drittel des Landes landwirtschaftlich ungenutzt. Rechnen wir die Gebirge Tibets und die Wüste der Mongolei ab, und betrachten wir die Mandschurei vorderhand als verloren, so bleibt immer noch ein Gebiet, das mindestens ebenso groß ist wie die jetzt genutzte Kulturfläche. Nach einer Schätzung[35]) hatte China im Jahre 1919 2366 Millionen mou Oedland. Dagegen betrug die Nutzfläche in demselben Jahre 1432 Millionen mou, sie ist also um ca. 900 Millionen mou kleiner als das Oedland. Seit 1919 ist die Fläche des Oedlandes durch die Verwüstung der Kriege noch mehr vergrößert worden, so daß sie im Jahre 1931 unter Ausschluß der Mandschurei 1820 Millionen mou betrug. Millionen mou Kulturboden innerhalb des landwirtschaftlichen Gebiets liegen heute ungenutzt.

Das Oedland ist in der Hauptsache auf die drei folgenden Gebiete verteilt:

1. Nordwestchina: Die Innere und Außenmongolei, die Provinzen Tsinghai und Sinkiang (Chinesisch-Turkestan) haben zusammen ca. 1260 Millionen mou Oedland. Obwohl das Klima in diesem Gebiet sehr streng ist, ist der Boden geeignet für Getreidebau jeder Art, sogar der Anbau von Reis ist in vielen Kreisen möglich. Rechnet man für jede Siedlungsstelle rund 100 mou, so ergeben sich 12,6 Millionen Siedlungsstellen, die — je Siedlung fünf Köpfe gerechnet — 63 Millionen Menschen ernähren können.

2. Südwestchina: Teile von Tibet und die Provinzen Kwangsi, Szetschwan und Yünnan haben zusammen

[35]) Lu Tsing-Tschih: Die Lehre der chinesischen Volksernährung, S. 101—106, Shanghai 1931.

ca. 500 Millionen mou Oedland. Das Klima ist in diesem Gebiet wärmer als in Nordwestchina, die Vegetationszeit ist länger, der Boden ist geeignet sowohl für Getreidebau wie auch fürObstbau. Rechnet man für jede Siedlungsstelle 50 mou, so ergeben sich 10 Millionen Siedlungsstellen für 50 Millionen Menschen.

3. Innerchina und Küstengebiet: Die Inseln im Chinesischen Ost- und Südmeer und das Flußtal des Hueiho ergeben zusammen mit den ungenutzten Flächen verschiedener Provinzen ca. 60 Millionen mou Oedland. Das Klima dieser Gebiete ist subtropisch bis tropisch. Der Boden ist sehr fruchtbar. Er ist geeignet für Getreidebau, Teepflanzung, Zuckerrohrbau, Seidenraupenzucht usw. 25 mou dieses Bodens werden genügen, um eine fünfköpfige Familie zu ernähren. Es könnten also in diesen Gebieten 2,4 Millionen Siedlungsstellen eingerichtet und 12 Millionen Menschen untergebracht werden.

Zusammenfassend ergibt sich, daß China über mehr als 1800 Millionen mou Oedland verfügen kann, das Raum für 25 Millionen Siedlungsstellen und 125 Millionen Menschen bietet. Das bedeutet, daß bei Besiedlung dieser Oedlandfläche China seine Nutzfläche verdoppelt und 1/3 seiner Gesamtbevölkerung Neuland bieten kann. Dazu kommen noch vieleMillionen ha guten Bodens inmitten des landwirtschaftlichen Gebiets,die durch die starke Latifundienbildung der intensiven Bewirtschaftung entzogen sind. So ist zutreffend, was Marschall Tschiang Kai-Schek sagte: „Nicht Volk ohne Raum ist unsere Sorge, sondern Raum ohne Volk."

Die Bedeutung der inneren Kolonisation ist unermeßlich groß. Nationalpolitisch betrachtet, ist die Erschließung der Grenzländer, die stets von der Gefahr bedroht sind, von den Nachbarstaaten annektiert zu werden, eine Sicherung der Grenze. Wirtschaftlich betrachtet, bedeutet die Nutzbarmachung des Oedlandes eine gewaltige Erweiterung der Produktionsmöglichkeit. Mit der inneren Kolonisation würde eine rasche Entwicklung von Handel, Verkehr und Industrie Hand in Hand gehen. Die Bedeutung für die Bekämpfung der Bodenzersplitterung liegt aber darin, daß die Nutzfläche verdoppelt und eine Ausgleichsmöglichkeit der ländlichen Uebervölkerung geschaffen wird. Damit wäre die Erweiterung der Zwergbetriebe bis mindestens zur Grenze der Mindestgröße möglich.

Angesichts dieser ungeheuren Vorteile liegt die Frage nahe, warum China sich bei der bestehenden ländlichen Uebervölkerung und Wirtschaftsnot so große Oedlandsflächen bis heute nicht nutzbar gemacht hat. Die Ursachen hierfür sind verschiedener Art: Bis Ende des 19. Jahrhunderts waren die chinesischen Grenzländer Mongolei, Tibet und Mandschurei für die chinesischen Siedler so gut wie gesperrt. Die Einheimischen sind noch heute auf der Stufe der Jagd- und Nomadenwirtschaft geblieben. Die letzte Dynastie Tsing (1661—1911) hat die Mandschurei, ihr Heimatland, als „Verbotenes Land" gegen alle Eindringlinge gesperrt. Die Selbständigkeit der

mongolischen und tibetanischen Kirchenfürsten stand unter dem Schutz der Dynastie. Die Machthaber bewachten die Grenze ihrer Länder gegen die chinesischen Siedler, die das Weideland in Ackerland umwandeln wollten. Erst gegen Ende der Tsing-Dynastie begann die langsame Erschließung der Mandschurei und der Inneren Mongolei. Auch die junge Chinesische Republik ließ die Selbständigkeit der mongolischen und tibetanischen Fürsten unangetastet. Die Besiedlung ihrer Länder kann nur mit Zustimmung der kirchlichen und politischen Machthaber erfolgen.

Außer diesen politischen Schwierigkeiten stellen sich der Grenzsiedlung schwerwiegende Verkehrsschwierigkeiten in den Weg. Es gibt bis heute keine einzige Eisenbahnlinie von Ost- nach Westchina. Die beiden großen Ströme Huangho und Yangtsekiang sind nur bis zur Grenze der Siedlungsgebiete einigermaßen schiffbar. Die Postverbindung zwischen Nanking und Kaschgar und Lasar z. B. ist innerhalb eines Monats nicht möglich. Das sind für einen Siedler, der mit Weib und Kind, mit Hab und Gut tausende von Kilometern zurücklegen muß, fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Besiedlung der Mandschurei ist dadurch erleichtert, daß sie an dichtbesiedelte Provinzen grenzt und außerdem einige Eisenbahnlinien besitzt.

Ein weiterer Punkt, der die innere Kolonisation sehr erschwert, ist die Finanzierung. Das Siedlungsland kann der Siedler zwar kostenlos oder nur gegen außerordentlich geringe Kosten erwerben und einen Teil der Betriebsmittel von der zuständigen Behörde vorgestreckt bekommen. Aber die chinesischen Siedler sind ja ausschließlich Menschen, die von unerträglicher Not aus der Heimat vertrieben wurden. Die Beschaffung der für die lange Wanderung notwendigen Lebensmittel allein bildet schon für sie ein schier unlösbares Problem, nicht zu reden von dem Kapital, das zur Anschaffung der Betriebsmittel und der Vorräte für die Zeit bis zur nächsten Ernte nötig ist.

Nicht zuletzt stellt sich der Grenzsiedlung auch die Sozialverfassung, das Großfamiliensystem, entgegen. Die Familie hält ihre Söhne mit schier unzerreißbaren Banden fest. Besteht die Hoffnung, daß der Auswanderer nach einigen Jahren zurückkehrt, so bereitet sie ihm keine allzu großen Schwierigkeiten. Wenn aber der Grenzsiedler die Heimat für immer verlassen will, so sind die moralischen und psychischen Hindernisse sehr stark.

Die Summe dieser Schwierigkeiten und die Inkonsequenz der Regierungsmaßnahmen sind die Ursachen des bisherigen Scheiterns. Die Schwierigkeiten sind in der Tat sehr groß; aber sie sind nicht unüberwindlich, und sie werden es vor allem nicht mehr sein, wenn das Volk eingesehen hat, daß die Besiedlung der Grenzländer nicht nur eine Möglichkeit ist, um die überflüssigen Soldaten los zu werden, sondern das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der verhängnisvollen Bodenzersplitterung und damit zur Rettung der Volkswirtschaft bedeutet.

§ 15. Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft.

Zur Bekämpfung der Bodenzersplitterung in China gehört außer der Erweiterung der Nutzfläche durch die Inkulturnahme des Oedlandes die Senkung der Mindestbesitz- bzw. Betriebsgröße. Wie in Kapitel 1 festgestellt, ist die Mindestgröße nicht absolut, sondern je nach der jeweiligen Technik des Landbaus und nach der inneren Gestaltung des Betriebs nach oben bzw. nach unten beweglich. Gelingt es, ihre Grenze nach unten zu verschieben, so werden die derzeitigen Grenzbetriebe über die Grenze gehoben und aus ihrer Notlage befreit, und die Zwergbauern und Zwergpächter werden zu Kleinbauern und Kleinpächtern. Um dies zu erreichen sind zwei Mittel erforderlich:

1. Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik. Eine völlige Mechanisierung der Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich ungesund und in einem reinen Agrarland wie China weder möglich noch erforderlich. Aber um die Ernährung des Volkes zu sichern und um die Unabhängigkeit der Nation zu wahren, ist es eine Notwendigkeit, daß die Technik des Landbaus mit dem Fortschritt der Kultur in gewissem Sinne Schritt halten kann. Die Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik hat eine Minderung der Erzeugungskosten und eine Steigerung der Produktion zur Folge. — Die primitive Technik in der chinesischen Landwirtschaft hat die Steigerung der Produktion unmöglich gemacht. Die Mindestgröße wird trotz des unerhörten Arbeitsaufwandes, trotz der durch Jahrtausende gesammelten Erfahrung und trotz der großen Fruchtbarkeit des Bodens sehr hoch gehalten. Der durchschnittliche Ertrag einer Bodeneinheit in China ist im Vergleich z. B. mit Deutschland sehr gering. Bei guter Ernte betrug der Weizenertrag im vergangenen Jahre in der Provinz Shantung pro ha 10 dz, während er in Deutschland 21 dz, also doppelt soviel, brachte. Aehnlich liegen auch die Verhältnisse beim Reisbau und anderen Kulturen.

Bei einer Verbesserung der Technik durch Einführung der modernen Maschinen, Arbeitsgeräte und Kunstdünger, bei der Verbesserung der Ent- bzw. Bewässerungsanlagen kann dank der außerordentlichen Bodenfruchtbarkeit und der Geschicklichkeit der Menschen die Produktivität der chinesischen Landwirtschaft um mindestens das Doppelte erhöht werden.

Selbstverständlich erhöht die Anschaffung der modernen Maschinen usw. zuerst die Kosten bedeutend, und die Unkenntnis in der Handhabung der neuen Arbeitsmittel kann oft zu Mißerfolgen führen. Doch das sind keine Gründe gegen die Maßnahmen zur Verbesserung der Technik. Wenn ich von der Einführung der modernen Maschinen in die chinesische Landwirtschaft spreche, so will ich nicht die Anwendung beispielsweise des Traktors, der nur für große Betriebe geeignet ist, und auch nicht solche Maschinen, die mit Elektrizität oder Dampf getrieben werden, da sie für die kleinen und

kleinsten Betriebe ungeeignet sind und überdies die wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen. Was ich meine, sind solche Maschinen, die die veralteten chinesischen Arbeitsgeräte ersetzen und in ihrer Anwendung hauptsächlich menschliche oder tierische Kräfte beanspruchen.

2. Umgestaltung des Betriebs: Die Einseitigkeit der chinesischen Landwirtschaft, der einseitige Körnerbau, macht die völlige Ausnutzung der Arbeits- und Bodenkräfte und die Verwertung der eigenen Rohprodukte unmöglich. Die Folge davon ist dieselbe wie die der primitiven Technik, nämlich die Hochhaltung der Mindestbesitz- bzw. Betriebsgröße.

Volkswirtschaftlich betrachtet, ist die Umgestaltung der chinesischen landwirtschaftlichen Betriebe unerläßlich, wenn China seine wirtschaftliche Leistungs- und Widerstandsfähigkeit wahren will. Neben Ackerbau soll vor allen Dingen Viehwirtschaft, und insbesondere Milchwirtschaft betrieben werden. Innerhalb des Betriebs sollen geeignete Verwertungseinrichtungen zur Verarbeitung der Rohprodukte eingerichtet werden. Denn „die landwirtschaftlichen Betriebe stellen gewissermaßen einen lebenden Organismus dar, deren Dasein und Lebensprozeß nur aus gewissen inneren Gesetzen heraus zu verstehen ist. Die in einem Betrieb vorhandenen Betriebszweige bilden eine Gemeinschaft oder eine Genossenschaft zwecks Ausnutzung der Bodenkräfte, der im Betrieb eingesetzten Arbeitskräfte und der Inventarien sowie zur Versorgung der Verwertungseinrichtungen mit Rohstoffen. Diese Gemeinschaft bedeutet einerseits ein Sparen an allen Betriebsmitteln mit dem Ziel höchster wirtschaftlicher Wirkung, andererseits ein Mittel zum Risikoausgleich bei der Benutzung aller Betriebsmittel."[36])

Durch den Prozeß der Umgestaltung der Betriebe kann die Landwirtschaft, die in ihrer Einseitigkeit nur verhältnismäßig wenige Menschen beschäftigen und ernähren konnte, nun mehr Arbeitskräfte beschäftigen und größeres Einkommen erzielen, ohne eine Vergrößerung der Nutzfläche zu haben. Somit wird die Grenze der Mindestgröße nach unten verschoben.

Seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ist China bestrebt, seine Landwirtschaft durch Einführung der modernen Technik und durch Umgestaltung der Betriebe zu heben. Verschiedene Versuchsanstalten und Lehrgüter sind eingerichtet worden. Landwirtschaftliche Fachschulen wurden in vielen Städten begründet. Aber nach fünfzigjähriger Dauer ist von einem Erfolg der Bemühungen wenig zu sehen. Abgesehen von den jetzigen Regierungsmaßnahmen, deren Erfolg noch abzuwarten ist, kann man sogar von einem Scheitern der Versuche sprechen. Die Ursachen dafür sind: 1. Die Inkonsequenz der Regierungen, deren Eifer für landwirtschaftliche Neuerungen erlahmte oder ganz erlosch, sobald Schwierigkeiten finanziel-

[36]) E. Lang: „Landwirtschaftliche Betriebssysteme" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, S. 366, 1. Bd. 4. Auflage, Jena 1931.

ler, technischer oder politischer Art auftraten. Die Versuchsanstalten blieben zwar bestehen, aber ohne staatliche Unterstützung und genügende Zuschüsse führten sie ein Scheindasein, und sie waren eher geeignet das Mißtrauen der Bevölkerung zu verstärken anstatt es zu besiegen. 2. Der Mangel an planmäßiger und überzeugender Aufklärung und an fachmännischer Schulung, die allein geeignet sind, den zähen Konservatismus der Landbevölkerung zu bezwingen. Und 3. die Unfähigkeit der einheimischen Industrien, die Landwirtschaft mit geeigneten technischen Hilfsmitteln und Verwertungseinrichtungen zu versorgen. Bisher war man ausschließlich auf die Einfuhr angewiesen. Die aus dem Ausland bezogenen Maschinen sind aber in keiner Weise den Boden- und Wirtschaftsverhältnissen Chinas angepaßt und müssen daher versagen.

Wir sehen, daß alle diese Ursachen im Zusammenhang stehen, und es ist klar ersichtlich, wo der Hebel angesetzt werden muß. Das landwirtschaftliche Bildungswesen muß planvoll und auf breiter Basis durchgeführt werden, unterstützt durch eindringliche Aufklärungsarbeit. Von gleicher Wichtigkeit ist aber die Hebung der einheimischen Industrien, die befähigt werden müssen, dem Bedarf nach landwirtschaftlichen modernen Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln voll nachzukommen.

§ 16. Industrialisierung.

Die Frage, ob ein Land in seiner wirtschaftlichen Gestaltung ein Agrarstaat oder ein Industriestaat sein soll, ist für die verschiedenen Länder zu verschiedenen Zeiten und je nach dem Standort des betreffenden Landes zu beantworten. In der wirtschaftspolitischen Geschichte und in der Geschichte der Wirtschaftswissenschaft gibt es genug Auseinandersetzungen zu dieser Frage. Fast alle Wirtschaftstheoretiker nehmen Stellung dazu. Der Schlüssel zur Lösung dieser Frage liegt aber nicht in der Wirtschaft allein, sondern vielmehr in der Struktur eines Landes und in seiner Stellung zu anderen Ländern.

Während des Weltkriegs und in den ersten Nachkriegsjahren entstand in China eine große Anzahl von modernen industriellen Unternehmungen. Damit begannn auch eine erregte Auseinandersetzung über die Frage, ob China Agrarstaat bleiben oder Industriestaat werden soll. Diese Auseinandersetzung übte keinerlei Einfluß auf die Gestaltung der chinesischen Wirtschaft aus, obwohl auch die Industrialisierung mäßigen Vorschritt macht. Inzwischen geht der Streit der Meinungen weiter. In der Gegenwart scheinen die Anhänger des Agrarstaates, zu denen ein großer Teil der einflußreichen chinesischen Politiker gehört, die Oberhand zu haben. Sie berufen sich immer wieder auf die nationalpolitische Notwendigkeit und die wirtschaftliche Möglichkeit einer Autarkie. Gegen die Industrialisierung führen sie ins Feld, daß diese die Grundlage der chinesischen Sozialstruktur und der Kultur zerstöre, und daß sie den Liberalis-

mus und Kapitalismus mit sich bringe. Sie übersehen aber, daß auch eine gesunde Autarkie ein gewisses Maß von Industrialisierung braucht. Ein Agrarstaat ohne entsprechende Industrie, wie das China ist, muß unter folgenden Nachteilen leiden:

1. Rückgang der gesamten landwirtschaftlichen Produktion infolge mangelnder Möglichkeit der Verbesserung der Produktionstechnik, welche ohne Entfaltung der einheimischen Industrie nicht denkbar ist.

2. Ein erheblicher Teil der Arbeitskräfte wird aus dem Produktionsprozeß ausgeschlossen oder in irrationaler Weise vergeudet, wenn nicht sogar in wirtschaftlich schädlicher Weise verwendet.

3. Uebervölkerung auf dem Lande mit den dadurch bedingten schädlichen Auswirkungen.

4. Ständiger Einfuhrüberschuß, der sich teilweise sogar auf die unentbehrlichen täglichen Bedarfsartikel erstreckt, ganz abgesehen von den Erzeugnissen, die für die Nationalverteidigung unentbehrlich sind.

Im Hinblick auf das Problem der Bodenzersplitterung, das uns hier hauptsächlich interessiert, ist die wirtschaftliche Wirkung der einseitigen Volkswirtschaft die Beschleunigung des Tempos der Bodenzersplitterung.

Landwirtschaft und Industrie und alle anderen Wirtschaftszweige bilden eine große Gemeinschaft in der Volkswirtschaft, innerhalb welcher jedes Glied seine Aufgabe hat, und wo das Fehlen oder die unverhältnismäßige Schwächung eines solchen eine Lähmung der Gesamtwirtschaft zur Folge haben muß. Ist die Umgestaltung des Betriebs als Mittel zur Steigerung der Produktivität und zur Senkung der Mindestgröße für die einzelnen Betriebe notwendig, so ist eine Umgestaltung der Volkswirtschaft, die wegen ihrer Einseitigkeit sich nicht den veränderten Wirtschaftsverhältnissen anpassen und deshalb ihre Aufgaben nicht vollkommen erfüllen kann, ebenso unerläßlich. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist die Industrialisierung in Ländern, in denen die Landwirtschaft ein Uebergewicht hat, und die Industrie unverhältnismäßig zurückgeblieben ist, ebenso lebensnotwendig wie die Lösung des Problems der Reagrarisierung in Ländern überentwickelter Industrie.

Die Durchführung der in den zwei letzten Paragraphen erörterten Maßnahmen, innere Kolonisation, Technisierung der Landwirtschaft und Umgestaltung der Betriebe, steht in engstem Zusammenhang mit der Entfaltung einheimischer Industrie. Ist die Verbesserung der Technik des Landbaus möglich, wenn die Industrie die nötigen Hilfsmittel nicht liefern kann? Ist z. B. die Grenzsiedlung ohne gute Verkehrsmittel möglich? Wo soll die Ueberzahl von Menschen auf dem Lande untergebracht werden, wenn keine Industrie besteht, die sie aufnehmen kann?

Selbstverständlich ist die Industrialisierung eines Landes ein Prozeß, der verschiedene Voraussetzungen wirtschaftlicher und politischer Art hat. Diesen Voraussetzungen entsprechend kann China

in der nächsten Zukunft nicht, und soll es auch nie ein Industriestaat werden, ebensowenig wie Deutschland durch die Reagrarisierung in ein reines Agrarland zurückverwandelt werden kann. Das Ziel der Industrialisierung in China ist deshalb nur die Herstellung des Gleichgewichts innerhalb der Volkswirtschaft und die Ermöglichung des Wirtschaftsaufbaus.

Von dem Standpunkt der Bekämpfung der Bodenzersplitterung aus betrachtet, liegt die Bedeutung der Industrialisierung außer in der Durchführung der in § 14 und 15 erörterten Maßnahmen in dem Ausgleich der ländlichen Uebervölkerung. „Die Anfänge des Industrialismus haben . . . zunächst eine Entblößung des Landes von den Bebauern zur Folge, die Spannung zwischen dem Boden und denen, die nach dem Boden streben, wird eine geringere. Es besteht zunächst keineswegs die Tendenz zur Bodenzersplitterung; ganz im Gegenteil, die Massenabwanderung vom flachen Land ist eine der Ursachen der Entstehung größerer landwirtschaftlicher Betriebe.“[37])

Die Industrien nehmen die überschüssigen ländlichen Produkte auf und geben damit der landwirtschaftlichen Produktion einen Aufschwung, der dazu führt, daß die Umstellung in der Landwirtschaft, die Abweichung von der Tradition des einseitigen Getreidebaus erleichtert wird. Außerdem vermitteln die Industrien der Landwirtschaft die Ergebnisse der Wissenschaft. Somit sind die Vorbedingungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und die Möglichkeit zur Senkung der Mindestgröße gegeben.

Wie notwendig die Industrialisierung Chinas ist, und welch gute Bedingungen hierzu vorhanden sind, möchte ich im Folgenden klarlegen.

Drei Viertel des chinesischen Volkes sind Landbevölkerung. Das übrige Viertel ist nur zum geringsten Teil in Industrie, Handel und Verkehrswesen untergebracht; in der Hauptsache besteht es aus Beamten, Großgrundbesitzern (Absentisten) und Arbeitslosen. Die Zahl der Industriearbeiter ist heute insgesamt, wenn auch keine genaue Statistik vorliegt, nicht mehr als 10 Millionen. Das ist noch nicht $^1/_{40}$ der Gesamtbevölkerung. Das eigentliche chinesische Handwerk ist in seinem Umfang nicht zu unterschätzen, jedoch seine Technik ist ebenso primitiv wie die Technik des Landbaus, so daß eine Förderung der Landwirtschaft durch das Handwerk nicht möglich ist. Ebensowenig kann es die überschüssige Bevölkerung aufnehmen.

Hingegen hat China ungeheuer große Möglichkeiten zur Entfaltung der Industrie. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Industrialisierung wie beispielsweise das Vorhandensein von ausreichenden und billigen Arbeitskräften, die Möglichkeit der Rohstoffausbeutung, die Erschließung der Inlandsmärkte usw. sind alle vorhanden. Schon die Landwirtschaft allein kann nach der Einführung der Technisie-

[37]) Aereboe-Roemer-Hansen: Handbuch d. Landw. S. 137, Berlin 1928.

rung und Umgestaltung der Betriebe die Entfaltung und Erhaltung vieler Industriezweige ermöglichen.

Der Ruf nach Industrialisierung Chinas war in den ersten Jahren nach dem Weltkrieg sehr laut. Der Begründer der Chinesischen Republik und der Begründer der heute in China regierenden Partei Koumintang, Dr. Sun Yat-Sien, hat im Jahre 1918 ausführliche Pläne zur Verwirklichung der Industrialisierung durch die internationale Zusammenarbeit entworfen. Er ging von dem Gedanken aus, die nach dem Krieg brachliegenden Rüstungsindustrien und unverwerteten Arbeitskräfte zum Aufbau der chinesischen Wirtschaft und in weiterem Sinne zur Lösung der Weltwirtschaftskrise auszunützen. Die Pläne, die in seinem Werk „Nationalaufbau" niedergeschrieben sind, sind vielseitig und umfassend. Sie enthalten folgende wichtige Punkte[38]):

1. Verkehrsindustrien: a) Anlage eines Eisenbahnnetzes von 100 000 englischen Meilen; b) Bau von Landstraßen von 1 Million Meilen; c) Kanalisierung umfassend den „Kaiserlichen Kanal" und den Kanal zwischen Sikiang und Yangtsekiang; d) Flußregulierung von Huangho, Yangtsekiang u.a.m.; e) Telephon-, Telegraphen- und Rundfunkanlagen; f) Hafenanlagen (Kriegshäfen, Handelshäfen und Fischerhäfen); g) Einführung der Autoindustrie.

2. Städtebau im modernen Stil an Eisenbahnknotenpunkten und Häfen usw.

3. Wasserkraftwerke zur Ausnützung der gewaltigen Wasserenergien für die Versorgung der Landwirtschaft und Industrie.

4. Bergbau und Metallindustrie. Spezialfabriken für landwirtschaftliche Maschinen.

5. Förderung, Ausbau und Modernisierung der leichten Industrie, wie beispielsweise Seiden-, Papier-, Konservenindustrie usw.

6. Bewässerung der Wüste in der Mongolei und in Chinesisch-Turkestan.

7. Aufforstung von Nord- und Mittelchina.

8. Besiedlung der Mandschurei, der Mongolei und Tibets (Grenzsiedlung).

Leider hatte die Welt damals im allgemeinen Chaos kein Gehör für diese großen weitblickenden Gedanken und Pläne, die zugleich eine ungeheure Bedeutung für die Weltwirtschaft haben könnten, wenn sie in dem von Dr. Sun gedachten sozialen und antikapitalistischen Sinne durchgeführt werden würden. Nach dem Tod Dr. Suns befand sich China in dauernden außen- und innenpolitischen Schwierigkeiten, welche die Verwirklichung seiner Pläne unmöglich machten. Die derzeitige Regierung ist zwar immer noch bestrebt, die von Dr. Sun vorgeschlagenen Wege zu verfolgen; aber die getroffenen Maßnahmen entsprechen in keiner Weise seinen großangelegten Plänen. Auch seine Forderung nach internationaler Zusammenarbeit zwecks Industrialisierung Chinas wird in keiner Weise

[38]) Dr. Sun Yat-Sien: Nationalaufbau, Teil 2, Wirtschaftspolitik.

durch die Zusammenarbeit mit dem Völkerbund in wirtschaftlicher Beziehung erfüllt.

Die Industrialisierung Chinas stößt zwar auf große Schwierigkeiten. Was bis heute getan worden ist, ist ein Tropfen auf einen heißen Stein. Es genügt nicht einmal, um die geringe einheimische Industrie zu schützen und zu fördern, die überall der ausländischen Konkurrenz unterliegt. Trotzdem und gerade deswegen muß die Industrialisierung Chinas durchgeführt werden. In den Plänen Dr. Suns ist China der klare Weg gewiesen. Die Erfüllung dieser Pläne bedeutet nicht nur die Rettung der chinesischen Volkswirtschaft, sondern sie ist auch ein Weg zur Lösung des Problems der Bodenzersplitterung.

§ 17. Reform des ländlichen Erbrechts.

I.

In den drei letzten Paragraphen habe ich als Wege zur Lösung des Problems der Bodenzersplitterung in China behandelt: Erweiterung der Nutzfläche, Senkung der Mindestgröße und Ausgleich der ländlichen Uebervölkerung. Alle diese Maßnahmen sind wirtschaftlicher Natur. In ihrer konsequenten Durchführung können sie die Besitzzersplitterung stark vermindern und ihr für einen langen Zeitraum entgegenwirken. Aber um die Erscheinung der Bodenzersplitterung endgültig zu beseitigen, bedarf es einer Maßnahme, die außerhalb der Wirtschaft liegt. Das ist die Reform des ländlichen Erbrechts, mit einem anderen Wort: Beseitigung der freien Erbteilung und Einführung der geschlossenen Vererbung des Grundbesitzes.

Es ist umstritten, ob die Realteilung der geschlossenen Vererbung in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung überlegen ist, oder umgekehrt. Um diese Frage richtig zu beurteilen, muß man die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse berücksichtigen, die je nach Ländern und Völkern verschieden sind. Friedrich Aereboe und andere Vertreter seiner Richtung, welche gegen die geschlossene Vererbung und für die Realteilung kämpfen, werfen ersterer vor, daß sie eine Entvölkerung des Landes herbeiführe, daß sie eine Extensivierung der Landwirtschaft zur Folge habe, und daß sie außerdem das Dasein des Anerben unverhältnismäßig erleichtere, wodurch er zu wenig zur äußersten Anspannung seiner Kräfte gezwungen sei. Ein weiterer Mangel der geschlossenen Vererbung sei nach Aereboe, daß den vielen Miterben die Möglichkeit genommen sei, in der Landwirtschaft selbständig zu werden. Er verlangt daher „eine weitgehende Förderung der Bodenteilung, also eine Einschränkung der geschlossen Vererbung des Grundbesitzes". Und er sagt: „Besonders zu bekämpfen ist eine staatliche Verhinderung oder Behinderung der Bodenteilung durch Einführung des Intestaterbrechts des Anerben."[39])

[39]) Frdr. Aereboe: Agrarpolitik, S. 252—274, Berlin 1928, Verlag P. Parey.

Wenn Aereboe die geschlossene Vererbung als Ursache der Entvölkerung des Landes bezeichnet, so ist dagegen zu sagen: Die Entvölkerung des Landes hat verschiedene Ursachen, unter denen die geschlossene Vererbung nur bedingte Bedeutung hat. Die Hauptursachen sind wirtschaftlicher und sozialer Art, wie z. B. die Sehnsucht nach einem leichteren und abwechslungsreichen Leben, nach sozialen Aufstiegsmöglichkeiten und die geringe Entlohnung der Landarbeiter im Vergleich zu der des Industriearbeiters. In China, wo alle diese Gründe sich nur in der Umgebung der wenigen modernen Städte geltend machen, ist die alleinige Ursache der Landflucht und der Auswanderung die Bodenzersplitterung, welche die Zwerggrundbesitzer und Zwergpächter in das ländliche Proletariat einreiht und schließlich vom Lande vertreibt.

Daß die geschlossene Vererbung eine Extensivierung der Landwirtschaft zur Folge habe, trifft nur zu, wenn es sich um Latifundien und Fideikommisse handelt. Bei den mittleren und kleinen Grundbesitzen bewirkt das Verbleiben des Grundbesitzes in einer Hand nur die Steigerung der Produktivität und die Intensivierung der Wirtschaft. Der geschlossen vererbte Grundbesitz ist eine organische Einheit. Der Bauer kennt durch die in Jahrhunderten gesammelte Erfahrung die Boden- und Wirtschaftsverhältnisse gründlich und versteht es, sie aufs beste auszunützen.

Ebenso unrichtig ist die Ansicht, daß die geschlossene Vererbung eine große Erleichterung des Daseins des Anerben mit sich bringe. Abgesehen von den Latifundien und Fideikommissen legt die geschlossene Vererbung bäuerlicher Grundbesitze dem Anerben die größte Verpflichtung und Verantwortung gegenüber den Miterben und dem Hof auf, die sogar die äußerste Anspannung seiner Kräfte und der seines Landes fordern.

Gegen den letzten Punkt der Aereboeschen Behauptungen, der sich damit befaßt, daß die Miterben keine Möglichkeit hätten, sich in der Landwirtschaft selbständig zu machen, ist manches zu sagen: Durch Einheirat oder durch Ankauf von Land können die Miterben neuen Besitz erwerben, soweit sie sich zur Landwirtschaft berufen fühlen. Die anderen können mit Hilfe des Hofes, zu der dieser verpflichtet ist, eine Berufsausbildung erhalten als Handwerker, als Beamte u. dgl., wie sie ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Das bedeutet volkswirtschaftlich nur einen Gewinn. Im Uebrigen ist es auch eine allgemein bekannte und auch von mir in Kapitel 4 erwähnte Tatsache, daß die fähigsten Köpfe der deutschen Wissenschaft des Beamtentums und der Kunst in direkter oder indirekter Linie den geschlossenen Erbhöfen entstammen, ein Beweis dafür, wie bedeutungsvoll die Abgabe frischen Bauernblutes an die Intelligenzkreise ist. Wo aber statt der geschlossenen Vererbung unbegrenzte freie Erbteilung besteht, kleben die Bauernsöhne an der knappen Scholle ohne irgend eine Möglichkeit zu sozialem Aufstieg weder für sie noch für ihre Kinder. — Miterben, welche als Arbeitskräfte auf dem väterlichen Hof verbleiben, sind meist Menschen, denen es an

Fähigkeiten oder Tatkraft mangelt, die deshalb auch bei anderen Möglichkeiten nicht selbständig werden können.

Zugegeben und anerkannt, daß die Realteilung bei geringer Bevölkerungsdichte und großen verfügbaren Bodenflächen ein Faktor des Fortschritts in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung ist, so muß man in Anbetracht der Bodenknappheit und der ländlichen Uebervölkerung besonders in China einsehen, daß die Bodenteilung ihre positive Wirkung, soweit es sich nicht um Latifundien handelt, verloren hat, und daß sie durch die geschlossene Vererbung abgelöst werden muß.

Die Einführung der geschlossenen Vererbung anstelle der freien Erbteilung bedeutet nicht nur die endgültige Verhinderung weiterer Besitzzersplitterung, sondern sie bewirkt auch automatisch die allmähliche Wiederzusammenlegung der zersplitterten Grundstücke durch Tausch und Kauf und damit die Beseitigung der Gemengelage, welche durch bloße Feldbereinigung nur zeitweilig erreicht werden kann.

Die zersplitterten Besitzungen und Grundstücke lassen wegen ihrer übermäßigen Kleinheit notwendige Verbesserungsmaßnahmen nicht oder nur in unvollkommener Weise zu. Anlagen, die sehr hohes Kapital erfordern, und sich nur dann rentieren, wenn auf lange Sicht gebaut wird, kommen, wo die unbegrenzte Realteilung herrscht, überhaupt nicht in Frage. Bei geschlossener Vererbung dagegen hat der Besitzer die Möglichkeit und die Verpflichtung, jedwede Bodenverbesserungsmaßnahme, die der Größe des Hofes angemessen ist, vorzunehmen, da er nicht nur für sich und seine Kinder, sondern für Generationen arbeitet.

Die Anerbensitte ist es, die in manchen Teilen Deutschlands die Bauernhöfe vor Ueberschuldung und damit vor Bodenspekulation und Güterschlächterei gerettet hat. Das wirtschaftliche Ergebnis dieser ländlichen Vererbungsform ist nach dem Gesagten die Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft und des Bauerntums gegen die Stürme unseres kapitalistischen Zeitalters.

Nicht geringer ist die soziale Wirkung dieser Erbform. „Die oft durch Jahrtausende ununterbrochene Vererbung der Höfe in denselben Familien hat überaus feste Familientradition entstehen lassen. Familienzucht und -zusammenhalt sind straffer als in den Realteilungsgebieten. Nirgendwo gedeihen unabhängige Gesinnung und kraftvolle Persönlichkeit besser als auf den durch die Sitte gefestigten bäuerlichen Besitzungen.“[40]) Durch die geschlossene Vererbung wird ein gesundes und starkes Bauerntum gefördert und gesichert, die stärkste Waffe gegen radikale Bestrebungen wie den Kommunismus. Das fällt in China mehr ins Gewicht als in jedem anderen Land, da dort das Bauerntum nicht nur das Fundament der Nation, sondern die Nation selbst ist.

[40]) M. Sering: „Vererbung d. Grundbesitzes u. lädl. Erbrechts.“ Wörterb. der Volkswirtschaft, Aufl. 4, Bd. 3, S. 678.

II.[41])

Für die Notwendigkeit und Richtigkeit der Reform des ländlichen Erbrechts bietet die deutsche agrarpolitische Geschichte ein Schulbeispiel.

Deutschland ist das klassische Land der geschlossenen Vererbung. Bei den alten Germanen galt der Grundsatz, daß das Eigentum an Grund und Boden nicht einem Einzelnen, sondern als Gemeinschaftsgut der Familie gehöre. Diesem Grundsatz gemäß handelte man im großen und ganzen bis ins Mittelalter hinein. Mit dem Aufkommen der Geld- und Verkehrswirtschaft und den damit verbundenen veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters, denen sich das Familienwirtschaftssystem nicht mehr anpassen konnte, geriet dieser Grundsatz ins Wanken. Die individualistische und liberalistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung griffen Platz. Bodenspekulation und Wucher setzten ein. Aus der Abwehr gegen die dadurch für die grundbesitzenden Familien erwachsenen Gefahren entstand das Bestreben, die Verbundenheit der Familie mit dem Grundbesitz im Sinne des altgermanischen Grundsatzes stärker zu befestigen. Beim hohen Adel entstand die Einrichtung der Familienfideikommisse, beim niederen Adel die der Stammgüter, und im Bauernstand wurde die Anerbsitte eingeführt.

„Stammgüter und Fideikommisse sind Vermögen, welche für bestimmte Familien „gebunden" sind, d. h. überhaupt nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen veräußert oder belastet werden dürfen, in der Regel auch einer besonderen Erbfolgeordnung unterliegen. Bei den Stammgütern besteht dieses Vermögen stets, bei den Fideikommissen ganz überwiegend in Grundbesitz. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden ist darin zu erblicken, daß die Bindung und Folgeordnung der Fideikommisse auf ein besonderes Rechtsgeschäft des Stifters zurückgeht, während sie für die Stammgüter durch allgemeine Rechtssätze geschaffen wird."[42]) Der Hauptbeweggrund zur Einrichtung der Fideikommisse entsprang ursprünglich weniger wirtschaftlichen Rücksichten als vielmehr dem Bestreben des Hochadels, Familienglanz und -Sonderstellung zu bewahren. So sehr verschieden die Einzelbestimmungen in den verschiedenen Gebieten Deutschlands sind, so lassen sich doch als gemeingültige Grundzüge feststellen: 1.) Der Grundbesitz ist unverschuldbar, unveräußerlich, unbelastbar und unteilbar. 2.) Der Obereigentümer des Grundbesitzes ist nicht der jeweilige Inhaber sondern die Familie. Der Inhaber ist praktisch ein Verwalter, dessen Befugnisse scharf umgrenzt sind. 3.) In den meisten Fällen sind die erstgeborenen

[41]) Den Darlegungen unter II liegen zu Grunde: 1. C. v. Dietze: „Stammgüter und Fideikommisse" im Wörterb. d. Volksw. S. 422, Bd. 3, Aufl. 4. 2. M. Sering: Die Vererbung des Grundbesitzes im Königreich Preußen, 1897. 3. Derselbe: „Vererbung des Grundbesitzes u. ländl. Erbrechts" im Wörterb. d. Volksw. Bd. 3, Aufl. 4. 4. Reichserbhofgesetz von 1933.

[42]) v. Dietze: „Stammgüter u. Fideikommisse." Wörterb. d. Volksw. Bd. 3, Aufl. 4, S. 437.

Söhne die Nachfolger des Stifters. 4.) Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das mitgestiftete bewegliche Vermögen, auf Erziehung und Aussteuer. 5.) Die Auflösung des Fideikommisses ist unmöglich, solange die Familie nicht ausgestorben ist.

Für Stammgüter sind die Rechtsbestimmungen wesentlich lockerer. Bis zu einem gewissen Grade sind sie belastbar und gestatten eine begrenzte Teilnahme der Miterben am Wert der hinterlassenen Liegenschaften.

Beide Einrichtungen wurden im Zeitalter des Liberalismus angegriffen, und sie verloren durch den Artikel 155 der Weimarer Verfassung, dessen Durchführung den Ländern überlassen blieb, ihre rechtliche Grundlage.

Eine ganz andere Bedeutung als diese adeligen Hausverfassungen hat die bäuerliche Anerbsitte, aus der sich das deutsche Anerbrecht entwickelte. Sering charakterisiert das Wesen dieser Erbform: „Die Gewohnheit, die Güter ungeteilt zu vererben, wird zur Anerbsitte, wenn die Erbteilung grundsätzlich nicht nach Maßgabe des Verkehrswertes der Landgüter oder gar ihrer einzelnen Liegenschaften erfolgt, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß der Gutsübernehmer in die Lage versetzt werden soll, die väterliche Wirtschaft ordentlich weiter zu führen, ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz seinen Verbindlichkeiten zugunsten des Miterben nachkommen und die übernommenen Schulden allmählich tilgen zu können. Der Hof soll dauernd der Familie erhalten bleiben, der Verkauf an Fremde zum Zwecke oder infolge der Erbteilung aber vermieden werden.“[43])

So verschieden diese Erbsitte in ihrer Handhabung in den einzelnen Gebieten Deutschlands auch ist, so sind ihre Wesensgrundzüge, die im Folgenden dargelegt werden, doch gleich: 1.) Im Gegensatz zu den Fideikommissen sind die geschlossenen vererbten Bauernhöfe nicht unverschuldbar und nicht unbelastbar. 2.) Im Gegensatz zu dem Inhaber eines Familienfideikommisses oder eines Stammgutes ist der Hofeigentümer in seiner Verfügungsfreiheit über den Besitz sowie in der Bestimmung des Anerben nicht beschränkt. 3.) Die Miterben eines geschlossenen Bauernhofes haben viel günstigere Bedingungen als die eines Fideikommisses oder eines Stammgutes. In der Abfindung der Miterben kommt der demokratische Gedanke zum Ausdruck; denn alle Kinder des Erblassers sind ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Geburt im Grunde gleichberechtigt. Es darf zwar nur einer der Erben den Hof übernehmen, die anderen aber werden nach der Kraft des Hofes abgefunden. 4.) Die Abfindung geschieht nur in ganz seltenen Fällen nach dem Verkehrswert des Landbesitzes, da man eine Ueberschuldung vermeiden will. „Man treibt nicht Handel mit Bruder und Schwester, sondern erstrebt einen billigen Interessenausgleich. Die

[43]) M. Sering: „Vererbung des Grundbesitzes u. ländl. Erbrechts“ im Wörterb. d. Volkswirtschaft, Bd. 3, Auflage 4, S. 677.

Auseinandersetzung nach dem Verkehrswert wird als unbillig empfunden, weil sie den zum Landwirt erzogenen Nachfolger in das Familiengut der Regel nach mit unerschwinglichen Schuldverbindlichkeiten belasten würde."[44])

Seit etwa 700 Jahren besteht diese Erbsitte und beherrscht ungefähr 4/5 Deutschlands. Die Reformbestrebungen des ländlichen Erbrechts gingen in der Vergangenheit fast ausschließlich dahin, Recht und Sitte in Uebereinstimmung zu bringen, um den Bauernstand zu sichern. Dank dieser Erbsitte besitzt Deutschland trotz der liberalistischen und kapitalistischen Zeitströmungen einen gesunden Bauernstand. Durch die allgemeine Wirtschaftskrise und die Rückwirkungen des hohen Zinses wurde er in der Nachkriegszeit allerdings stark gefährdet. Viele Gutsübernehmer waren nicht in der Lage, ihren Schuldverbindlichkeiten nachzukommen. „Allerdings kommen auch an manchen Stellen seit Jahrhunderten geschlossen vererbte Betriebe heute beim Erbgang zur Aufteilung, weil der Anerbe die Zinsen des Erbanteils nicht aufbringen kann."[45]) In manchen Gegenden, besonders in solchen, in denen geschlossene Vererbung und Realteilung nebeneinander bestehen, wie z. B. in Mitteldeutschland, schien die Realteilung die Anerbsitte verdrängen zu wollen. Diese Tendenz, die aus der Not der Zeit erwuchs, wurde unterstützt durch die Auflockerung der Bodenständigkeit, die dahin wirkte, daß die Miterben mehr und mehr nach einer Auseinandersetzung nach dem Verkehrswert drängten. Aus dieser Erkenntnis heraus und aus anderen sozialen und politischen Gründen brachte der Nationalsozialismus ein verstärktes Bestreben, das Anerbrecht einheitlich und neu zu gestalten. Das Endergebnis dieses Bestrebens war der Erlaß des Reichserbhofgesetzes am 29. September 1933.

Die Grundgedanken dieses Gesetzerlasses sind:

1. Unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten.
2. Die Bauernhöfe vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu schützen, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.
3. Auf die gesunde Verteilung der größeren und kleineren landwirtschaftlichen Besitzungen hinzuwirken, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bilden.

Nach diesem Gesetz sollen alle land- und volkswirtschaftlichen Grundbesitze, die eine „Ackernahrung" erreichen und den Umfang von 125 ha nicht überschreiten, von Rechts wegen Erbhöfe werden (§ 1—3). Der Anerbe erhält den Grundbesitz mit dem gesamten Zubehör (§ 7 Abs. 1). Die Miterben erhalten dagegen „das übrige Vermögen des Bauern", das Erziehungs- und Heimatrecht und die

[44]) M. Sering: „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländl. Erbrecht." Wörterb. d. Volksw., Aufl. 4, Bd. 3, S. 677.
[45]) K. Diehl: Auswirkungen u. Ursachen des hohen Zinses, S. 41, Verl. Fischer, Jena 1932.

Aussteuer (§ 30). Die Bestimmung des Anerben liegt zwar nach wie vor in der Hand des Bauern, aber sie unterliegt der gesetzlichen Erbfolgeordnung und zwar unter Bevorzugung der männlichen Erben (§ 20 u. 21). Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar (§ 37 Abs. 1). Die Veräußerung kann vom Anerbengericht nur dann genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung grundsätzlich nicht vollstreckt werden. „Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind." (§ 39 Abs. 1). Diese Bestimmungen können durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Erbhofgesetz und der bisher gebräuchlichen Anerbsitte liegt in folgenden Punkten: a) Verbot der Abfindung, b) Beschränkung der Testierfreiheit des Hofeigentümers, c) Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofs, d) Zurücksetzung der Ehefrau und der Töchter zugunsten der männlichen Erben in der Anerbenfolgeordnung.

R. Walter Darré, der Reichsbauernführer und Minister für Ernährung und Landwirtschaft, der Schöpfer des Erbhofgesetzes, gibt den Absichten der Regierungspolitik mit folgenden Worten Ausdruck: „Jetzt nach der Machtübernahme weiß das deutsche Bauerntum, daß die wirtschaftlichen Erleichterungen, die ihm gewährt wurden, nur den einzigen Sinnn hatten, dem Bauern wieder zu ermöglichen, seiner ursprünglichen Berufung gerecht zu werden: Ernährer und vor allem Blutquelle der deutschen Nation auf ewig zu sein."[46]) Hierin liegt auch die Begründung dafür, daß das Reichserbhofgesetz in manchem von der Anerbsitte abweicht und mehr den Charakter eines Adelsrechts trägt; denn der Aufgabe des Bauernstandes als Nährstand ist seine Aufgabe als Blutquelle der Nation übergeordnet. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Betonung der Rassezugehörigkeit selbstverständlich. „Die alte Verbindung von Adel und Boden wird in neuem Sinn wieder aufgegriffen. Aus der bodenständigen Familie, soll in erster Linie die Führerschicht hervorgehen, für die Boden und Schwert in ihrer ursprünglichen sinnvollen Verbindung wieder das Symbol darstellen werden. Auf „Hegehöfen" sollen charakterlich besonders wertvolle Volksgenossen mit Liebe zum Land und Befähigung zur Landwirtschaft angesetzt werden. . . . Wie für den Boden überhaupt gilt insbesondere für die „Hegehöfe" der Satz, daß Eigentum verpflichtet."[47])

[46]) Nationalsozialistische Monatshefte Nr. 48: „Das Bauerntum im neuen Reich." Geleitwort, S. 1, Verl. Eher, München 1934.

[47]) J. Jessen: „Sozialist. Ideen u. Lehren." Wörterb. d. Volksw. S. 348, Bd. 3, Aufl. 4.

Man muß sich aber fragen, inwieweit das Erbhofgesetz die bäuerliche Anerbsitte, die seit Jahrhunderten im Volke gebräulich ist, ohne Schwierigkeiten und Schäden ersetzen kann. Dem Wesen seines Standes entsprechend ist der Bauer konservativ. Sitte und Gewohnheit beeinflussen ihn stärker als Gesetze. Das Abfindungsverbot, das in der Anerbsitte nicht besteht, kann schon deswegen dem Bauern schwere Bedenken verursachen. Wenn auch der Hoferbe von jeher eine gewisse Sonderstellung eingenommen hat, so sind doch alle Erben im Grunde gleichberechtigt. Sie bilden daher eine harmonische Familienarbeitsgemeinschaft; denn bei eintretender Erbteilung kommt die gemeinsame Arbeit durch die Abfindung jedem Familienmitglied zugute. Es ist zu erwägen, ob diese Familiengemeinschaft durch das Abfindungsverbot nicht gestört wird, und ob nicht der Hofeigentümer Kapital, das zum Ausbau des Hofes notwendig wäre, diesem entziehen wird, um die Kinder, die nicht anerbberechtigt sind, zu versorgen. Die Abfindung kann unter Umständen wirklich zur Ueberschuldung des Hofes und damit zu den Voraussetzungen der Bodenzersplitterung führen; die Erfahrung lehrt aber, daß diese Gefahr in normalen Zeiten im Allgemeinen nicht besteht. Das Abfindungsverbot kann letzten Endes zur Verringerung der Landbevölkerung führen: Einmal weil der Bauer in jedem nicht anerbberechtigten Kind eine Sorgenlast sieht, und dann weil für die Nichtanerben nur geringe Möglichkeit besteht, in der Landwirtschaft selbständig zu werden. Sie haben daher kein Interesse daran, dem Hof ihre Arbeitskraft zu schenken und drängen früh vom Lande weg, um sich eine Lebensstellung zu schaffen. Das steht dem heutigen Bestreben nach Reagrarisierung Deutschlands entgegen. Die Siedlungspolitik kann eine zeitbeschränkte Lösung dieses Problems bringen. Eine endgültige Lösung ist ihr aber wegen des geringen Umfangs des Siedlungslandes versagt. Auch die scharf beschränkte Testierfreiheit kann bei der ausgeprägten Eigenwilligkeit des Bauern als Eingriff in persönlichste Rechte empfunden werden und Anlaß zu schweren Bedenken gegen das Gesetz geben. Der Bauer hat einen Widerwillen dagegen, der Oeffentlichkeit, und sei sie noch so beschränkt, Einblick in seine innersten Familienangelegenheiten zu geben. Die Unbelastbarkeit und Unveräußerlichkeit des Hofes versetzt den Bauern in eine ähnliche Lage wie einst den Inhaber eines Fideikommisses. Ob die Abhängigkeit in der Kreditaufnahme vom Anerbengericht den Betrieb beeinträchtigen kann, hängt allerdings von der Organisation der Kreditversorgung für die Landwirtschaft ab.

Trotz dieser Bedenken zweifle ich nicht daran, daß sich der starke Wille der nationalsozialistischen Regierung in der Agrarpolitik durchsetzen wird. Die Formel wird sich finden lassen, die die volle Uebereinstimmung zwischen Sitte und Recht bringt. Der überragende Wert des Gesetzes liegt darin, daß es noch einen Schritt weiter geht, als die heute mehr oder weniger gefährdete Anerbsitte. Es verbindet das deutsche Bauerntum fest und unlöslich mit der

Scholle und sichert es gegen die Zufälligkeiten wirtschaftlicher Zins- und Kreditanschauungen. Es entzieht den Boden endgültig dem Handelsverkehr und schließt damit Bodenspekulation, Güterschlächterei und deren Folge, die Bodenzersplitterung, ein für allemal aus.

III.

Die zwingende Notwendigkeit der Reform des ländlichen Erbrechts in China, d. h. die Beseitigung der bisher herrschenden Realteilung und Einführung der geschlossenen Vererbung der Grundbesitze ergibt sich aus der Tatsache der weit vorgeschrittenen Bodenzersplitterung und deren verhängnisvollen Wirkungen, die ich in Kapitel 2 und 4 dargelegt habe.

Ueber 4000 Jahre, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein, lebte China in vollkommener Abgeschlossenheit. Die Nachbarvölker und -Länder waren im Vergleich zu China in Kultur, Wirtschaft und Staatsgestaltung weit zurückgeblieben. Es gab keinen Gegner und daher auch keine Kämpfe, die China hätten zwingen können, seine Lebensgestaltung und seine Sozialstruktur zu ändern. Die altüberkommenen Sitten und Gewohnheiten waren in der Tat auch ausreichend. Außerdem waren Bodenknappheit und Uebervölkerung noch wenig spürbar, sodaß das Problem der Bodenzersplitterung nicht akut erschien. Mitte des 19. Jahrhunderts trat ein plötzlicher Umschwung ein. China stand mit einem Male mitten im Weltkampf, es wurde Ziel vieler kämpfenden Mächte, sein Dasein erfuhr eine noch nie gekannte Gefährdung. „Der Löwe wurde aus seinem Schlaf geweckt und konnte die Welt um sich nicht mehr verstehen." Aber die Wirklichkeit zwang ihn mit harten Erfahrungen, sie zu erkennen. Eine neue Periode in der Geschichte Chinas begann, die Periode der Revolution im reinsten Sinn des Wortes, die plötzliche Umgestaltung von Lebensweise, Sozialstruktur und Staatsverfassung. Das Gesicht Chinas schien vollkommen verändert zu sein; wer sich aber in seine Züge vertieft, muß erkennen, daß nur der Ausdruck ein anderer geworden ist. Sitte und Gewohnheit, die für den Inhalt des Lebens bestimmend sind, sind trotz aller Stürme geblieben. Dreißig Jahre nach Begründung der Republik erfuhr das Erbrecht eine Aenderung nur dahin gehend, daß den weiblichen Familienmitgliedern die volle Gleichberechtigung verliehen wurde. Diese gesetzliche Reform bedeutet zwar in sozialer Hinsicht einen ungeheuren Fortschritt, in Bezug auf das brennendste Problem der Volkswirtschaft, die Bodenzersplitterung, nur eine schärfere Zuspitzung der Lage.

Veränderte wirtschaftliche und politische Verhältnisse verlangen auch eine Neugestaltung von Sitte und Gewohnheit, wenn diese der gesunden Entwicklung im Wege stehen. In Kapitel 3 habe ich festgestellt, daß die freie Erbteilung die letzte und tiefste Ursache der Bodenzersplitterung ist. Die endgültige Lösung dieses Problems liegt daher in der Beseitigung dieser Erbsitte und in der Einführung der geschlossenen Vererbung. Es ist klar, daß dieser Reform

viele Schwierigkeiten sozialer und wirtschaftlicher Art entgegen stehen.

Sitte und Gewohnheit sind im chinesischen Volk stärker als irgend ein Gesetz, und in Sitte und Gewohnheit ist die freie Erbteilung verwurzelt. Die geschlossene Vererbung ist dem Volk vollkommen fremd. Außerdem ist es durch die Jahrtausende bewußt zur Ablehnung jeder Neuerung erzogen worden. Die Reformbestrebungen der letzten fünfzig Jahre sind stets an der Macht von Sitte und Gewohnheit gescheitert, und dieses Scheitern hat bewirkt, daß der Geist der Verneinung lebendig und sieghaft geblieben ist. Dieser Geist wird besonders einer Reform des Erbrechts, diesem eigensten Recht des Volkes, Widerstand leisten.

Dieser Widerstand, der oberflächlicher Betrachtung als größte Schwierigkeit bei Einführung der geschlossenen Vererbung scheinen muß, ist aber nicht unüberwindlich. Der Bauer ist im Tiefsten seines Wesens mit dem Boden verwurzelt. Der Gedanke, daß sein Besitz, dem er sein ganzes Leben gewidmet hat, nach seinem Tode zersplittert und zerfällt, ist ihm unerträglich. Daher das Großfamiliensystem, das in instinktiver Abwehr den Besitz vor Zersplitterung bewahren soll, wozu es aber nur für sehr beschränkte Zeitdauer fähig ist. Die Einrichtung der geschlossenen Vererbung ist dem chinesischen Bauern zwar neu, aber der Gedanke dieser Einrichtung liegt seinem Wesen und seiner Natur nahe. Sein Widerstand wird daher mehr der Neuheit dieser Einrichtung gelten als ihr selbst. Und sein Widerstand wird schwinden, wenn er durch zielsichere und überzeugende Aufklärung Sinn und Zweck dieser Neuerung erfaßt, wenn er einsieht, daß bei Beibehaltung der jetzigen Erbform nicht nur seine Kinder und Kindeskinder, sondern auch die ganze Nation zum Untergang verurteilt werden. Auf die Aufklärungs- und Schulungsarbeit kann nicht genug Wert gelegt werden. Das bisherige Scheitern aller Reformversuche auf den verschiedensten Gebieten liegt weniger im Widerstand der Bevölkerung begründet als vielmehr in der schlechten Aufklärungsarbeit und in der unpsychologischen und übertrieben radikalen Form dieser Versuche. Jeder großangelegte Reformplan muß so gestaltet sein, daß er jede unnötige Reibung dadurch vermeidet, daß er der Eigenartigkeit der Volksseele so weit Rechnung trägt, als es seine Durchführung gestattet. Aus dieser Erwägung und unter Anlehnung an die deutsche Anerbsitte und das Reichserbhofgesetz fasse ich die Grundsätze der Reform des ländlichen Erbrechts in China wie folgt zusammen:

1. Der Erbhof.[48])

Durch Gesetz wird bestimmt, daß jeder landwirtschaftliche Grundbesitz, der nach Umfang und Betriebsgestaltung lebensfähig

[48]) Unter der Bezeichnung „Erbhof" verstehe ich einen geschlossen vererbten Grundbesitz schlechthin.

ist, und eine gesetzlich bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet, geschlossen vererbt wird. Als Mindestgröße des Erbhofs anzusehen ist „diejenige Menge Landes, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten."[49]) Die Mindestgröße ist dementsprechend nicht allgemein gültig flächenmäßig feststellbar, sondern lediglich nach Maßgabe der klimatischen und wirtschaftlichen Ortsverhältnisse. Die Höchstgrenze soll das Zehnfache der Mindestgröße nicht überschreiten. Nach meiner Feststellung der Mindestgröße in § 3 wäre die Höchstgrenze in Nordchina dementsprechend 250 mou, in Mittelchina 200 mou und in Südchina 150 mou. Die Gebiete von Nord-, Mittel- und Südchina sind so groß, daß die von mir festgestellten Zahlen nur beschränkte Gültigkeit haben können. Der Zweck der Festsetzung der Höchstgrenze ist der, die Latifundienbildung zu unterbinden. Die bestehenden Latifundien sollen durch Teilung in Erbhöfe umgewandelt werden, wenn die neuen Besitzer gewillt und befähigt sind, den Hof selbst zu bewirtschaften. Wo dies nicht der Fall ist, sollen die Bestimmungen des Landgesetzes (Art. 15, siehe Kap. 5 § 13) in Kraft treten.

Der Erbhof ist unteilbar. Beim Erbgang geht er geschlossen an einen Erben über. Teilung im Erbgang bzw. Abtretung von Grundstücken an Miterben zum Zweck der Neugründung lebensfähiger Bauerngüter kann genehmigt werden, wenn der Erbhof als solcher ungefährdet bestehen bleibt. Solche und ähnliche Entscheidungen unterstehen der durch das Landgesetz geschaffenen Bodenbehörde. Auch der Verkauf bedarf der Genehmigung dieser Behörde. Er kann nicht zugelassen werden, wenn der Grundbesitz durch diesen in die Hände von Bodenspekulanten und Wucherern fallen würde.

Der Erbhof muß von dem Eigentümer selbst bewirtschaftet werden. Die Absentisten sind damit als Erbgutsbesitzer von vornherein ausgeschlossen. Selbstverständlich bedeutet Selbstbewirtschaftung nicht das unbedingte Einsetzen der Körperkräfte des Eigentümers, sondern daß die Bewirtschaftung in seiner Hand liegen muß. Bei zeitweiliger Verhinderung kann er einen Verwalter einsetzen. Bei dauernder Verhinderung muß die Uebergabe an den Anerben erfolgen.

Der Besitzer des Erbhofs ist verpflichtet, seinen Grundbesitz nach Möglichkeit zusammenzulegen und abzurunden, damit auch die Gemengelage allmählich beseitigt wird.

Die geschlossene Vererbung legt den Bauern die größten Verpflichtungen auf. Aber auch der Staat, dessen Initiative die Reform der Erbsitte entspringt, übernimmt eine große Verantwortung. Er muß den Bauern und seinen Besitz schützen vor den Gefahren, die

[49]) „Reichserbhofgesetz" vom 29. IX. 1933, § 2 Abs. 2.

seinen Bestand dauernd bedrohen: vor Zinswucher, Bodenspekulation und untragbaren Steuerlasten. Strengste Maßnahmen gegen Bodenspekulanten und Zinswucherer sind ebenso unumgänglich wie die Schaffung eine gut organisierten Kreditversorgung. Schonendste Besteuerung liegt im eigenen Interesse des Staates.

2. Der Hoferbe.

Eine gesetzliche Bestimmung der Anerbenfolge wäre mit dem demokratischen Geist der chinesischen ländlichen Familien unvereinbar. Es liegt auch kein zwingender Grund vor. Die Bestimmung des Anerben soll dem Bauern überlassen bleiben. Der Anerbe bedarf der Bestätigung durch die zuständige Bodenbehörde, um zu verhindern, daß eine nichtbauernfähige Person den Hof übernimmt. Unter „bauernfähig" verstehe ich jene geistigen und moralischen Eigenschaften, die erforderlich sind, zur Gewährleistung einer geregelten Betriebsführung. In vielen Fällen wird der Bauer seine Ehefrau als Anerben bestimmen, da die Frau in der chinesischen Familie eine Sonderstellung einnimmt und nach der herrschenden Sitte nach dem Tode des Mannes zur Familien- bzw. Sippenführerin wird. Nur in Ausnahmefällen dagegen werden die Töchter als Anerben in Frage kommen, da die gesetzliche Gleichberechtigung der weiblichen Nachkommen noch nicht im Brauchtum verwurzelt ist.

3. Die Miterben.

Was der Einführung der geschlossenen Vererbung am meisten im Wege stehen wird, ist das Problem der Miterben. Wie schon erwähnt, herrscht in China das Großfamiliensystem. Es wurde geschaffen, um einer frühzeitigen Teilung des Familienbesitzes im Erbgang vorzubeugen. Im Lauf seiner Anwendung durch die Jahrtausende hat es einen für europäische Begriffe unfaßlich starken Familienzusammenhalt geschaffen. Eine Benachteiligung von Familienmitgliedern zugunsten eines Einzelnen in der Erbteilung müßte daher als schwerer Verstoß, ja als Verbrechen empfunden werden. Andererseits besitzt der Chinese soviel Opferfähigkeit für den Bestand oder Glanz der Familie oder Sippe, daß ein freiwilliger Verzicht auf die Teilung des Besitzes nicht ausgeschlossen ist. Aus der Erwägung dieser beiden schwerwiegenden Tatsachen ergibt sich die Notwendigkeit, die geschlossene Vererbung in einer Weise einzuführen, die es vermeidet, die Volksseele durch den Anschein einer offensichtlichen Ungerechtigkeit gegenüber den Miterben zu verletzen. Ich sehe die Lösung dieses Problems in der Einführung des Abfindungssystems, wie es in der deutschen Anerbensitte gebräuchlich ist, d. h. die Abfindung geschieht nicht nach dem Verkehrswert des Besitzes, sondern nach der Kraft des Anerben bzw. des Hofes. Aufgabe des Staates ist es nun, den Miterben die Möglichkeit zu schaffen, in der Landwirtschaft selbständig zu werden. Es gibt kaum ein Land, dem

diese Aufgabe so wenig Schwierigkeiten bereiten dürfte wie China. Ich verweise auf meine Erörterung über die innere Kolonisation in § 14. Die Grenz- und Oedlandsbesiedlung gibt dem Staat eine Möglichkeit zur Schaffung neuer Heimstätten, die für die nächsten Jahrhunderte schier unbegrenzt ist. Diese Heimstätten sollen vorwiegend zur Aufnahme von Bauernsöhnen bestimmt werden, die durch die geschlossene Vererbung gezwungen sind, den väterlichen Hof zu verlassen um sich eine eigene Existenz zu gründen. Durch diese Art der Durchführung der geschlossenen Vererbung würde China seinen bestehenden Bauernstand sichern und heilen und überdies in den Grenzgebieten ein neues starkes Bauerngeschlecht schaffen, das die beste Gewähr bieten würde gegen Grenzübergriffe jeglicher Art. Diese Grenzsiedler müßten allerdings für ihren schweren Lebenskampf und ihre große Aufgabe durch eine gute körperliche und geistige Erziehung vorbereitet sein. Diese Erziehung ist selbstverständliche Aufgabe des Hofes, ebenso selbstverständlich wie die Gewähr einer Aussteuer und des Heimatrechts.

SCHLUSSWORT.

Ein chinesisches Wort, das der Maurer Fu Yüe, der spätere Kanzler des Königs Wu ting (1324—1266 v. Chr.), sagte, heißt: „Wissen ist nicht schwer, Handeln ist schwer." Dieses Wort, das zum Ausdruck einer Weltanschauung wurde und einen unseligen Einfluß auf die Volksseele gewann, bedeutet ungefähr: Eine Idee zu finden, eine Theorie aufzustellen oder einen Plan zu entwerfen ist nicht schwer; schwer ist es aber, die Idee zu verwirklichen, die Theorie in die Tat umzusetzen und den Plan auszuführen. Beeinflußt durch diese irreführende Lehre verwechselt man das wirklich Schwerere mit dem wirklich Leichteren. Ein Jeder strebt daher der menschlichen Natur entsprechend nach dem scheinbar Leichteren, dem Wissen, und meidet das scheinbar Schwerere, die Tat. In lebenslangen Mühen strebt er nach dem Wissen, das sich ihm doch nicht ganz gibt, und verliert darüber den Mut zum Handeln, das er ja für noch schwerer hält. Daraus entstand eine ungeheuer starke Hemmung in der Volksseele, die sich jeder Reformbestrebung, und jedem großangelegten Plan entgegenstellt. Das ist der innerste Grund dafür, daß die Entwicklung Chinas so einseitig in geistiger Richtung ging, und in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht so ganz zurückblieb.

Die stärkste Probe ihrer Macht gab diese Lehre, als sie sich der jungen Chinesischen Republik und den reformatorischen Plänen ihres Führers Dr. Sun Yat-Sien in den Weg stellte und sie zum Scheitern brachte. Selbst unter seinen treuesten Anhängern und Mitkämpfern war der Glaube an diese Lehre so stark, daß sie ihnen den Mut zum Handeln vollkommen nahm. In seiner Erbitterung und in seiner tiefen Enttäuschung schrieb Dr. Sun: „Diese Lehre

ist mein stärkster Feind! Ihre Macht ist hunderttausendmal größer als die mandschurische Macht, die nur unseren Körper töten aber unseren Willen nicht beugen konnte. Ihre Macht kann nicht nur unseren Willen bezwingen, sondern sie beraubt auch Millionen ihrer Seele."[50]) Aus der Erkenntnis und aus dem Glauben daran, daß der Mensch das Werkzeug seines Willens ist, und daß der starke Wille die größten Schwierigkeiten überwinden kann, begann er seinen Kampf um die Volksseele durch das Predigen seiner Lehre: „W i s s e n ist schwer, H a n d e l n ist nicht schwer."

Nach dieser Lehre ist die Entwicklung der Welt das Ergebnis des ewigen Handelns. Die menschliche Geschichte ist geteilt in drei große Epochen. In der ersten Epoche handeln die Menschen ohne jedes Wissen, nach ihrem inneren Bedürfnis, nach ihrem Instinkt und gegebenen Möglichkeiten. In der zweiten Epoche sammeln sie die Erfahrungen ihres Handelns und verstehen es, diese Erfahrungen wieder zu verwenden. Sie beginnen das, was man als Wissen bezeichnet, zu begreifen; aber immer noch ist das Handeln die Quelle des Wissens. In der dritten Epoche geschieht eine Arbeitsteilung zwischen Wissen und Handeln, in der das Wissen seine besondere Bedeutung erlangt. Das Wissen wird unabhängig vom Handeln, es wird zur Wissenschaft. Das Handeln geschieht unter der Führung der Wissenschaft und wird durch sie erleichtert. In dieser Epoche befindet sich nach Dr. Suns Meinung die Welt von heute. Die Menschen teilen sich in drei Gruppen: die erste Gruppe der Wissenschaftler; die zweite Gruppe ist die der Vermittler zwischen Wissen und Handeln; die dritte Gruppe ist die Gruppe der „Handelnden". Die letzte Gruppe ist die Mehrheit aller Menschen. Nicht jeder ist befähigt, Wissenschaft zu treiben, aber jeder ist in der Lage, zu handeln. Alle drei Gruppen müssen in engstem Zusammenhang stehen und in gemeinsamer Arbeit sich gegenseitig befruchten. Wissenschaft ist aus dem Handeln und für das Handeln geboren. Wissenschaft darf nicht um ihrer selbst willen sein.

Diese neue Lehre ist das Mittel zur Verjüngung der Nation. Sie gibt dem Tatmutigen den Glauben an den Erfolg, sie nimmt dem Schwachen die Scheu vor dem Handeln. Zu dieser Lehre schwört die junge Generation. Und die junge Generation hat das Schicksal Chinas in Händen. Ihre Aufgabe ist es, die Hemmung in der Volksseele zu überwinden, und das nachzuholen, was durch diese bis heute ungeschehen blieb. Dazu gehört vor allem die Umgestaltung der Volkswirtschaft. Meine Arbeit möge ein Baustein dazu sein.

Diese Arbeit verdanke ich meinen Studien in Deutschland. Das große Geschehen, das ich in Deutschland miterleben durfte, hat mir gezeigt, wie stark die Erneuerungskräfte eines Volkes sind. Das stärkt meinen Glauben an die Kräfte auch meines Vaterlandes.

---

[50]) Dr. Sun Yat-Sien: Nationalaufbau, Teil I, Psychologischer Aufbau. Vorwort. 1918.

Am Schluß meiner Abhandlung möchte ich nicht versäumen, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn

Geheimrat Professor Dr. Karl Diehl

meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen. Seiner Führung und seiner warmen Hilfsbereitschaft habe ich nicht nur das Zustandekommen dieser Arbeit, sondern das Wesentliche meiner wissenschaftlichen Ausbildung überhaupt zu verdanken.

Quellenangabe.

Aus deutscher Literatur:

Aereboe F.: Agrarpolitik. 1928. Berlin.

Aereboe-Hansen-Römer: Handbuch der Landwirtschaft. 1928/29. Berlin.

Berichte über die Landwirtschaft, Bd. 9. 1929. Berlin.

Bonn M. J.: Die englische Kolonisation in Irland. 1906. Stuttgart u. Berlin.

Diehl K.: Die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre. 1934. Jena.

„ „ Ursachen und Auswirkungen des hohen Zinses. 1933. Jena.

Dietze v. C.: Art. „Stammgüter und Fideikommisse". Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 3, Aufl. 4, Jena.

Die Wirtschaft des Auslandes. 1928. Berlin.

Jahrbuch der Bodenreform. 1933. Heft 4. Jena.

Jessen J.: „Sozialist. Ideen u. Lehren." Wörterb. d. Volkswirtschaft, S. 348, Bd. 3, Aufl. 4.

Lang E.: Art. „Betriebssysteme, landwirtschaftliche". Wörterb. der Volkswirtschaft, Bd. 1, Aufl. 4, Jena.

List F.: Die Agrarverfassung, die Zwergwirtschaft u. die Auswanderung. Gesammelte Schriften, Teil 2, 1850. Herausg. L. Häusser. Stuttgart u. Tübingen.

Sering M.: Landwirtschaft Deutschlands. 1932. Berlin.

„ „ Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Königreich Preußen.

„ „ Art. „Ländl. Grundbesitz". Wörterb. d. Volksw., Bd. 2, Aufl. 4.

„ „ Art. „Die Vererbung des ländl. Grundbes. u. ländl. Erbrecht". Wörterb. d. Volksw., Bd. 3, Aufl. 4.

Nationalsozialistische Monatshefte Nr. 48. 1934. München.

Statistisches Jahrbuch für d. deutsche Reich. 1933.

Thünen v. J. H.: Der isolierte Staat. 1930. Jena.

Reichserbhofgesetz von 1933.

Aus chinesischer Literatur:

Bankwochenschrift, Shanghai 1927.

Proklamation des 1. Parteikongresses der Kuomintang. 1924.

Landgesetz von 1930.

Lu Tsing Tschih: Die Lehre d. chines. Volksernährung. 1931. Shanghai.

Tschang Tschih: Bodenökonomie. 1931. Shanghai.

Verordnung d. Marschalls Tschiang Kai-Schek von 1932.

Zentralwochenschrift Nr. 279. 1934. Nanking.

Dr. Sun Yat-Sien: Nationalaufbau, Teil 1 u. 2. 1919. Shanghai.

Lebenslauf.

Ich wurde am 1. September 1905 als Sohn des Lehrers Tchang Kwanglü und seiner Ehefrau geb. Li in Ngeltschai im Kreis Kuantow in China geboren. Von 1911—1918 besuchte ich die Volksschule in meinem Heimatdorf. Im Jahre 1918 trat ich in das Provinzialgymnasium in Tungchang ein und legte dort im Jahre 1924 meine Reifeprüfung ab. Von 1924—1929 widmete ich mich der politischen Tätigkeit als Sekretär der Abteilung für Jugendbewegung in dem Zentralkomitee der Kuomintang und als Leiter der Propagandaabteilung in der Provinz Shantung. Im Jahre 1929 reiste ich zum Zwecke des Studiums nach Deutschland. In Berlin erwarb ich mir deutsche Sprachkenntnisse. Seit dem Sommersemester 1930 gehöre ich der staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg an. Am Schluß des Sommersemesters 1933 legte ich die Diplomprüfung für Volkswirtschaft ab.

Pikai Tchang.